

Inhaltsverzeichnis

26.06.2013 Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten

Sitzungsdokumente

Einladung Ausschüsse
Niederschrift ö BürgA 06.02.2013

Vorlagendokumente / Antragsdokumente

Top Ö 5	Anregung nach § 24 GO vom 15.11.2012 betr. Verkehrsverhältnisse auf der Wupperstraße in Hersel	Vorlage: 014/2013-9
	Vorlage	
	Vorlage: 014/2013-9	Vorlage: 014/2013-9
	Anregung	
	Vorlage: 014/2013-9	Vorlage: 014/2013-9
	Nachtrag zur Anregung	
	Vorlage: 014/2013-9	Vorlage: 014/2013-9
Top Ö 6	2. Ergänzung zur Anregung	
	Vorlage: 014/2013-9	Vorlage: 014/2013-9
	Ergänzung zur Anregung	
	Vorlage: 014/2013-9	Vorlage: 014/2013-9
	Ergänzungsvorlage	
	Anregung nach § 24 GO vom 25.01.2013 betr. Anbringung eines Verkehrszusatzzeichens 250 im Einmündungsbereich der Wupperstraße	Vorlage: 091/2013-9
	Vorlage	
Top Ö 7	Vorlage: 091/2013-9	Vorlage: 091/2013-9
	Anregung	
	Vorlage: 091/2013-9	Vorlage: 091/2013-9
	Ergänzung zur Anregung	
	Vorlage: 091/2013-9	Vorlage: 091/2013-9
	2. Ergänzung zur Anregung	
	Anregung nach § 24 GO vom 28.01.2013 betr. Aufstellung der Verkehrszeichen 605 an der Königstraße	Vorlage: 084/2013-9
	Vorlage	
	Vorlage: 084/2013-9	Vorlage: 084/2013-9

Top Ö 8	Anregung	
	Anregung nach § 24 GO vom 03.05.2013 betr. Fluglärm in Walberberg	Vorlage: 275/2013-SUA
	Vorlage	
	Vorlage: 275/2013-SUA	Vorlage: 275/2013-SUA
	Anregung	
	Vorlage: 275/2013-SUA	Vorlage: 275/2013-SUA
	13-05-AW-Flughafen	
	Vorlage: 275/2013-SUA	Vorlage: 275/2013-SUA
Top Ö 9	Anflug Bahn06 200413	
	Anregung nach § 24 GO vom 13.05.2013 betr. Einrichtung eines Fußgängerüberweges im Servatiusweg	Vorlage: 284/2013-9
	Vorlage	
Top Ö 10	Vorlage: 284/2013-9	Vorlage: 284/2013-9
	Anregung	
	Anregung nach § 24 GO vom 15.05.2013 betr. Verkehrs- und Sicherheitsverhältnisse auf dem Heerweg in Waldorf	Vorlage: 317/2013-9
	Vorlage	
Top Ö 11	Vorlage: 317/2013-9	Vorlage: 317/2013-9
	Anregung	
	Anregung nach § 24 GO vom 21.05.2013 betr. Beschilderung an der Aeltersgasse in Bornheim	Vorlage: 312/2013-9
	Vorlage	
Top Ö 12	Vorlage: 312/2013-9	Vorlage: 312/2013-9
	Anregung	
	Anregung nach § 24 GO vom 03.06.2013 betr. Ressourcen für die sonderpädagogische Förderung im Haushalt der Stadt Bornheim	Vorlage: 331/2013-4
	Vorlage	
	Vorlage: 331/2013-4	Vorlage: 331/2013-4
	Anregung	

Einladung



Sitzung Nr.	45/2013
BürgA Nr.	2/2013

An die Mitglieder
des **Ausschusses für Bürgerangelegenheiten**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 20.06.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Ausschusses für Bürgerangelegenheiten** der Stadt Bornheim
lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Mittwoch, 26.06.2013, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses
Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.

Ortsbesichtigung Vor der Sitzung findet ab 17:00 Uhr zu TOP 9 eine Ortsbesichtigung an der Kreuzung Servatiusweg / Königstraße statt.

Die Tagesordnung habe ich im Benehmen mit dem Bürgermeister wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 10/2013 vom 06.02.2013	
5	Anregung nach § 24 GO vom 15.11.2012 betr. Verkehrsverhältnisse auf der Wupperstraße in Hersel (BürgA 06.02.2013)	014/2013-9
6	Anregung nach § 24 GO vom 25.01.2013 betr. Anbringung eines Verkehrszusatzzeichens 250 im Einmündungsbereich der Wupperstraße	091/2013-9
7	Anregung nach § 24 GO vom 28.01.2013 betr. Aufstellung der Verkehrszeichen 605 an der Königstraße	084/2013-9
8	Anregung nach § 24 GO vom 03.05.2013 betr. Fluglärm in Walberberg	275/2013-SUA
9	Anregung nach § 24 GO vom 13.05.2013 betr. Einrichtung eines Fußgängerüberweges im Servatiusweg	284/2013-9
10	Anregung nach § 24 GO vom 15.05.2013 betr. Verkehrs- und Sicherheitsverhältnisse auf dem Heerweg in Waldorf	317/2013-9
11	Anregung nach § 24 GO vom 21.05.2013 betr. Beschilderung an der Aeltersgasse in Bornheim	312/2013-9

12	Anregung nach § 24 GO vom 03.06.2013 betr. Ressourcen für die sonderpädagogische Förderung im Haushalt der Stadt Bornheim	331/2013-4
13	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
14	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen

Gezeichnet: Thorsten Knott
(Vorsitzende/r)

beglaubigt:


(Verwaltungsfachangestellte)

Niederschrift



Sitzung des **Ausschusses für Bürgerangelegenheiten** der Stadt Bornheim am Mittwoch, **06.02.2013**, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	10/2013
BürgA Nr.	1/2013

Anwesende

Vorsitzender

Knott, Thorsten FDP-Fraktion

Mitglieder

Feldenkirchen, Hans Gerd UWG/Forum-Fraktion
Hanft, Wilfried SPD-Fraktion
Kleinekathöfer, Ute SPD-Fraktion
Velten, Konrad CDU-Fraktion

stv. Mitglieder

Rech, Wilhelm CDU-Fraktion
Schmitz, Heinz Joachim Bündnis90/Grüne
Wirtz, Hans-Dieter CDU-Fraktion

Verwaltungsvertreter

Brühl, Gerhard
Erll, Andreas
Pieck, Johannes

Schriftführerin

Altaner, Petra

Nicht anwesend (entschuldigt)

Hönig, Heinrich CDU-Fraktion
Odenthal, Kurt CDU-Fraktion
Pacyna, Michael Dr. Bündnis90/Grüne

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme der Niederschriften über die Sitzung Nr. 54/2012 vom 04.10.2012 und Nr. 61/2012 vom 14.11.2012	
5	Anregung nach § 24 GO vom 12.10.2012 betr. Planänderungen im Bebauungsplan 109, Bereich Schußgasse in Roisdorf	531/2012-7
6	Anregung nach § 24 GO vom 15.11.2012 betr. Verkehrsverhältnisse auf der Wupperstraße in Hersel	014/2013-9
7	Anregung nach § 24 GO vom 27.12.2012 (Eingang 07.01.2013) betr. Beschilderung an der Alfred-Rademacher-Straße in Bornheim	063/2013-9

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
8	Anregung nach § 24 GO vom 04.01.2013 betr. Aufstellung von Abfallbehältern in der Königstraße	065/2013-SUA
9	Anregung nach § 24 GO vom 05.01.2013 betr. Beschilderung der Fußgängerüberwege am Kreisverkehrsplatz Siefenfeldchen	064/2013-9
10	Mitteilungen mündlich	
11	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

AV Thorsten Knott eröffnet die Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten beschlussfähig ist.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1 – 11.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

VA Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

	<u>Verpflichtung von Ausschussmitgliedern</u>	
--	--	--

Es wurde kein Ausschussmitglied verpflichtet.

3	Einwohnerfragestunde	
----------	-----------------------------	--

Die Einwohnerfragestunde entfällt, da keine Fragen vorliegen.

4	Entgegennahme der Niederschriften über die Sitzung Nr. 54/2012 vom 04.10.2012 und Nr. 61/2012 vom 14.11.2012	
----------	---	--

Beschluss

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten erhebt gegen den Inhalt der Niederschriften über die Sitzung Nr. 54/2012 vom 04.10.2012 und Nr. 61/2012 vom 14.11.2012 keine Einwände.

- Einstimmig -

5	Anregung nach § 24 GO vom 12.10.2012 betr. Planänderungen im Bebauungsplan 109, Bereich Schußgasse in Roisdorf	531/2012-7
----------	---	-------------------

Die Petenten erläutern ihre Anregung.

Beschluss:

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften, wie folgt zu empfehlen:

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt,
gemäß § 2 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB das vereinfachte Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.109 (Ortsteil Roisdorf) einzuleiten. Das Plangebiet liegt südlich der Schussgasse.

- Einstimmig -

6	Anregung nach § 24 GO vom 15.11.2012 betr. Verkehrsverhältnisse auf der Wupperstraße in Hersel	014/2013-9
----------	---	-------------------

Der Petent war in der Sitzung nicht anwesend.

Beschluss

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten vertagt den Tagesordnungspunkt in die nächste Sitzung.

- Einstimmig -

7	Anregung nach § 24 GO vom 27.12.2012 (Eingang 07.01.2013) betr. Beschilderung an der Alfred-Rademacher-Straße in Bornheim	063/2013-9
----------	--	-------------------

Der Petent war in der Sitzung nicht anwesend.

Beschluss:

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis und empfiehlt dem Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften ebenfalls Kenntnis zu nehmen.

- Einstimmig -

8	Anregung nach § 24 GO vom 04.01.2013 betr. Aufstellung von Abfallbehältern in der Königstraße	065/2013-SUA
----------	--	---------------------

Der Petent war in der Sitzung nicht anwesend.

Beschluss:

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.

- Einstimmig -

9	Anregung nach § 24 GO vom 05.01.2013 betr. Beschilderung der Fußgängerüberwege am Kreisverkehrsplatz Siefenfeldchen	064/2013-9
----------	--	-------------------

Der Petent war in der Sitzung nicht anwesend.

Beschluss:

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis und empfiehlt dem Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften ebenfalls Kenntnis zu nehmen.

- Einstimmig -

10	Mitteilungen mündlich	
-----------	------------------------------	--

Keine

11	Anfragen mündlich	
-----------	--------------------------	--

Keine

Ende der Sitzung: 18.17 Uhr

gez. Thorsten Knott
Vorsitz

gez. Petra Altaner
Schriftführung

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	06.02.2013
Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	27.02.2013

öffentlich

Vorlage Nr.	014/2013-9
Stand	04.12.2012

Betreff Anregung nach § 24 GO vom 15.11.2012 betr. Verkehrsverhältnisse auf der Wupperstraße in Hersel

Beschlussentwurf für den Ausschuss für Bürgerangelegenheiten

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis und empfiehlt dem Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften ebenfalls Kenntnis zu nehmen.

Beschlussentwurf für den Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.

Sachverhalt

Zur erneuten Anregung vom 15.11.2012 sowie dem Nachtrag zur Anregung vom 20.01.2013 nimmt der Bürgermeister wie folgt Stellung:

Auf die Vorlage-Nr. 503/2012-9 für die Sitzungen des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten am 14.11.2012 und des Ausschusses für Verkehr, Planung und Liegenschaften am 05.12.2013 wird verwiesen.

Nachdem die fraglichen Verkehrsverhältnisse in der Sitzung am 14.11.2012 ausführlich dargestellt sowie diskutiert wurden und die Anreger nach Beschlussfassung keinen Widerspruch erkennen ließen, ging der Bürgermeister davon aus, in dieser Angelegenheit einen wirksamen und für alle Seiten tragfähigen Lösungsansatz gefunden zu haben.

Trotzdem erfolgten bereits einen Tag später die neuerliche Anregung sowie am 20.01.2013 der Nachtrag zur Anregung. Beide enthalten in der Sache keine neuen Argumente, so dass der Sachverhalt zur Vorlage-Nr. 503/2012-9 weiterhin Bestand hat.

In diesem Zusammenhang liegt dem Bürgermeister zudem ein Anschreiben vom 20.12.2012 vor, mit der sich insgesamt 11 Anwohner der Wupper- und Nahestraße dafür aussprechen, die bisherigen Verkehrsverhältnisse im fraglichen Bereich beizubehalten, weil nach ihrer übereinstimmenden Auffassung weder straßenverkehrsrechtlicher Regelungs-, noch erhöhter Kontrollbedarf im Rahmen der Überwachung des ruhenden Verkehrs bestände.

Diese Anwohner verweisen weiterhin auf ein grundsätzlich friedliches und gutes nachbarschaftliches Miteinander, dass ihrer Meinung nach nur durch regelmäßige konträre Aussagen und Handlungen der Anreger gestört würde.

Hierzu stellt der Bürgermeister fest, dass die Verkehrsverhältnisse in der Wupperstraße, wie bereits früher dargestellt, rechtssicher und nach den vorliegenden Erkenntnissen verkehrssicher sind, so dass kein unabweisbarer Handlungsbedarf besteht.

Da die durch Beschluss zur Vorlage-Nr. 503/2012-9 zu prüfenden Maßnahmen vorrangig den Beschwerdeführern dienen sollten, nunmehr aber von diesen abgelehnt werden, macht es keinen Sinn diese weiter zu verfolgen.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlagen zum Sachverhalt

Anregung

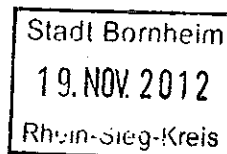
Nachtrag zur Anregung

Stadt Bornheim

Bürgermeisterbüro

53332 Bornheim

2012-11-15



Bürgerantrag gemäß § 24 Gemeindeordnung

Anbringung eines Verkehrszeichens gem. § 41 Abs. 3 Nr. 8 StVO, Zeichen 299 oder Durchführung sonstiger verkehrsrechtlicher Maßnahmen vor dem Grundstück Wupperstraße 2, 53332 Bornheim

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,
sehr geehrte Damen und Herren des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten,

wir bedauern und sind sehr erstaunt, über die Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten vom 14.11.2012.

Beantragt worden war unsererseits in der Wupperstraße 2 (parallel zur Grundstückseinfahrt) ein Verkehrszeichen 299 STVO anzubringen, damit deutlich sichtbar auf ein Parkverbot hingewiesen wird und die Ein- und Ausfahrt zu unserem Grundstücks ungehindert möglich ist.

Das Ergebnis der Ausschusssitzung ist jedoch der Vorschlag, dort einen Parkplatz zu etablieren und das bisher rechtswidrige Parken zu legalisieren. Dies, obwohl bereits deutlich darauf hingewiesen worden war, dass sich aufgrund der unübersichtlichen und engen Straßenverhältnisse vermehrt Unfälle ereignet haben.

Bei der Planung der "Straße" wurde diese nicht ohne Grund als verkehrsberuhigten Zone/Spielstraße deklariert.

Entgegen Ihren Ausführungen besteht auch **kein** vermehrter Bedarf an Parkfläche in der Wupperstraße (hier haben die Anwohner ihre Garagen, oder Stellplätze), sondern in der Nahestraße.

Die nun angedachte Problemlösung in der Wupperstraße (derzeit eine verkehrsberuhigte Zone) zu suchen, ist grotesk. Das Parkproblem der Anwohner Nahestraße kann nicht in der Wupperstraße gelöst werden. Die Baugegebenheiten der Wupperstraße weisen bereits durch ihre Pflastersteine darauf hin, dass es keine öffentliche Straße ist, sondern eine Sonderfläche und Spielstraße.

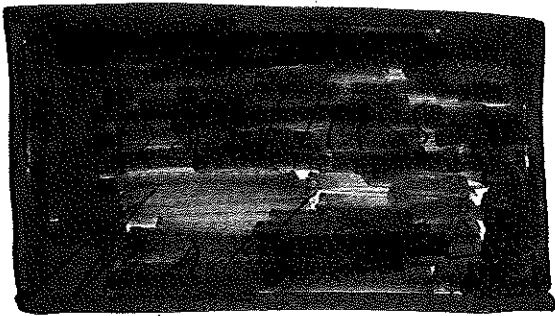
Da es in der Vergangenheit häufig zu Verkehrsverstößen durch unzulässiges Parken kam, haben sich bereits mehr als die Hälfte der Anwohner für eine Zusatzbeschränkung "Anlieger frei" ausgesprochen und werden dies auch beantragen.

Zu unserer Verwunderung wurde in der oben genannten Ratssitzung nun angedacht, die Bewohner der Nahestraße auf Parkplatzsuche in die Wupperstraße (Spielstraße) zu schicken.

Sicher wird es auch eine andere Möglichkeit geben, den Bewohnern der Nahestraße behilflich zu sein.

Bei einer Güterabwägung zwischen dem Schutz spielender Kinder und der Parkplatzsuche der Nicht-Anlieger überwiegen wohl objektiv die Interessen und die Sicherheit der Kinder. Ein Spielplatz wurde bisher noch nicht angelegt.

Wir bitten hier, zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und im Interesse der Verkehrssicherheit, die geeigneten und erforderlichen Maßnahmen wie beantragt zu treffen.



Stadt Bornheim
Bürgermeisterbüro
53332 Bornheim

Stadt Bornheim
21. JAN. 2013
Rhein-Sieg-Kreis

20.01.2013

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,
sehr geehrte Damen und Herren des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten,

hiermit bitten wir um Ihr Verständnis, dass ich am 06.02.2013 meinen Mann ab
Brüssel abholen muss und Zeitlich werden wir nicht Schafen in Sitzung
teilzunehmen.

Wir bitten Ihnen um, dass Sie den von uns geschriebenen Vortrag für 06.02.2013
siehe unter Anlage als Entscheidungspunkte berücksichtigen und die
untergeschriebenen vier Punkte zu Überprüfen, dass wir schriftlich über den
Entwicklungsverlauf unterrichten werden.

- Im Jahr 2001-2002 wurde Wupperstraße als Spielstraße ausgewiesen.
- Die öffentlichen Parkflächen der Wupperstraße wurden für „Fremd Parker“
gesperrt damit der Kernbereich unserer Straße spielenden Kindern zur
Verfügung steht und somit den nicht vorhandenen Spielplatz ersetzen kann.
- Da die Gemeinde Bornheim den Erschließungsvertrag abgesegnet und
genehmigt hat, ist diese in punkto Kostenübernahme für uns der
verantwortlichen Ansprechpartner.
- Wupperstraße hat kein bedarf mehr für neuen Parkplatz. Es wurden
Pflanzbereich von Fa. Löhner entfernt und durch ausgewiesene PKW-
Stellplatz ersetzt, sowie zwei PKW-Parkplätze an unser Grundstück entlang.
- Die Eigentümer der Häuser Nahestraße 21-23 haben im Jahr 1998-2001 von
ihre Rechte und Pflichten abgetreten, da sie ihre Grundstücke an die
Gemeinde verkaufen mussten, um die Straße zu vergrößern.

Ich bedanke mich voraussichtlich für Ihr Verständnis,

freundliche Grüße

[Redacted Signature]

Anlage
Vortrag für 06.02.2013
E-Mail des Sachbearbeiterin Ordnungsamts

Vortrag für 06.02.2013

Warum wir mit noch einem PKW-Stellplatz in parallel zu unserem Grundstück nicht einverstanden sind. Wir bitten, dass unser **Bürgerantrag gemäß § 24 Gemeindeordnung** (ohne Datum) Anbringung eines Verkehrszeichen gem. § 41 Abs. 3 Nr. 8 StVO, Zeichen 299 oder Durchführung sonstiger verkehrsrechtlicher Maßnahmen vor dem Grundstück Wupperstraße 2, 53332 Bornheim, die geeigneten und erforderlichen Maßnahmen wie beantrag zu treffen

Begründung

Die Wupperstraße ist eine Mischverkehrsfläche, eine Spielstraße, in der ein Fahrverkehr völlig ausgeschlossen ist. Um den Eigentümern eine Zufahrt zu ihren Grundstücken zu ermöglichen, ist die Wupperstraße sowohl ein verkehrsberuhigter Bereich, als auch eine Sackgasse. Die Müllabfuhr/Feuerwehr etc. kann in die Straße nicht hinein fahren.

Die Baugegebenheiten der Wupperstraße weisen bereits, durch ihre Pflastersteine darauf hin, dass es keine öffentliche Straße ist, sondern ein Bereich, welcher für Anlieger frei ist. Bei der Planung der „Straße“ wurde diese nicht ohne Grund als verkehrsberuhigte Zone/Spielstraße deklariert.

Im Jahr 2001 hat der Entscheidungsträger der Stadt Bornheim unsere Einladung zum Ortstermin in der Wupperstraße wahrgenommen. Das konstruktive Gespräch mit Herrn Schellberg hat für uns den notwendigen Klärungsbedarf gebracht. Darüber hinaus ergaben sich folgende Punkte zur Verbesserung der Straßensituation.

- Die Wupperstraße wurde als Spielstraße ausgewiesen und ersetzt damit den nicht vorhandenen Spielplatz im Kernbereich unseres Wohngebietes.
- Die Überlastung der Wupperstraße wurde dadurch entzerrt, dass zukünftig nur noch Anlieger bzw. deren Besucher die vorhandenen, Stellplätze nutzen dürfen. Spielstraßenschild im Einmündungsbereich der Spielstraße weist darauf hin, dass zu widerrechtlich parkende Fahrzeuge („Fremd Parker“) kostenpflichtig abgeschleppt werden.
- Die Eigentümer der Häuser Nahestraße 21-23 haben im Jahr 1998-2001 von ihre Rechte und Pflichten abgetreten, da sie ihre Grundstücke an die Gemeinde verkaufen mussten, um die Straße zu vergrößern. Im Klar Text heißt es, dass Eigentümer der Nahestraße 21-23 zahlen kein Cent wenn die Wupperstraße kaputt ist oder erneuert wird. So hat der Hausmeister (~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~ 53332 Bornheim-Hersel) klar und deutlich uns gesagt (er ist Eigentümer von zwei Wohnungen in der Nahestraße 21-23).

Der Parkdruck resultiert insbesondere aus dem Mehrfamilienhaus Nahestraße. 21-23. Obwohl die 36 Wohnungen jeweils ein Stellplatz besitzen. Durch die

Beschilderung der Nahestraße ist dort das Parken trotz Einbahnverkehr beidseitig verboten worden.

Der zunehmende Nahestraße-Verkehr beeinträchtigt das optische Gesamtbild, besonders da die sechs Parkplätze in der Wupperstraße durch das Parken der Bewohner des Mehrfamilienhauses Nahestraße 21-23 permanent belegt sind und dann Einfahrten zusätzlich blockiert werden.

Dieser Verkehrsberuhigte Bereich ist ein untergeordneter Bereich, so dass bei Umbau oder Kanalreparaturen, die Anlieger (16 Eigentümer der Wupperstraße) 82% Errichtungskosten/Baukosten tragen müssen, die Gemeinde nur 18%. (nach neuer Regelung von 2005). Es ist deshalb im Interesse der Bewohner, dass Schaden durch überwiegende Frequentierung vermeiden wird.

Entgegen den Ausführungen besteht auch **Kein** vermehrter Bedarf an Parkfläche im Kernbereich unseres Wohngebietes (hier haben die Anwohner ihre Garagen, oder Stellplätze)

Es besteht nahezu ständig eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, da durch die gegebenen Umstände die Unfallgefahr beträchtlich erhöht wird. Dies hat sich bereit mehrfach durch Unfälle und Sachbeschädigungen gezeigt. Mehrfach wurden Fahrzeuge beschädigt, in einem Fall auch eine Grundstückseinzäunung.

Desweiteren wird es erschwert Gefahren rechtzeitig zu erkennen, wie z.B. spielende Kinder. Kinder haben keine Möglichkeit zum Spielen, Kinder sind in der Spielstraße zahlreich vorhanden. Bei der Güterabwägung zwischen dem Schutz spielender Kinder und der Parkplatzsuche der Nicht-Anlieger überwiegen wohl objektiv die Interessen und **die Sicherheit der Kinder**. Ein Spielplatz wurde bisher noch nicht angelegt.

Am 07.01.2013 bekamen unser Nachbar Wupperstraße 11 Möbel geliefert und unser neuer Nachbar Wupperstraße 8 wurden eingezogen, da ein Auto Links vor unser Ausfahrt stand könnten die LKW's nicht recht Rückwärts fahren bis das Auto weg gefahren ist, Wurde halbe Stunde gedauert.

Sicher wird es auch eine andere Möglichkeit geben, den Bewohnern der Nahestraße, die mehr als drei oder vier Autos haben, behilflich zu sein als bisher rechtswidriges Parken zu legalisieren. Meldungen von mir (nach dem Rat von Hr. Pieck) gegen Fremd Verkehr in Spielstraße wurden nicht bearbeitet siehe unter E-Mail der Sachbearbeiterin des Ordnungsamts.

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

Vielen Dank für Ihre E-Mail, jedoch muss ich eines vorwegschicken: Die von Ihnen aufgeführten Fahrzeuge, die in der Wupperstraße in einer markierten Fläche parken -auch wenn sie nicht in der Wupperstraße wohnen- dürfen dort parken | Hier liegt kein Tatbestand des Falschparkens vor | Dies ist zwar ärgerlich, weil den Anwohnern dadurch Parkraum verloren geht, aber nicht zu ändern. Die Parkmöglichkeiten sind für alle da und nicht nur für Anwohner.

Bei den übrigen Fahrzeugen werde ich eine Verwarnung erteilen, weise Sie aber darauf hin, dass Sie als Zeuge genannt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]
Stadt Bornheim -der Bürgermeister-
3.3 -Ordnungswesen-

Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Telefon: (02222) 945 -178
Fax: (02222) 91995-178
E-Mail: [REDACTED]@stadt-bornheim.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]

Gesendet: Montag, 3. September 2012 14:25

An: [REDACTED]

Betreff: Anzeige von 18.08 bis 22.08.2012

Sehr geehrte Frau Breuer,

2. Ergänzung Vorlage

014/2013-9
TOP 5

E 20.06.2013

Sch

Stadt Bornheim
Bürgermeisterbüro
53332 Bornheim

Mittwoch, 19. Juni 2013

Widerspruch für ihr Schreiben von 15.06.2013

Unser Antrag von 25.09.2012 sowie Anregung von 15.11.2012 „Anbringung eines Verkehrszeichen gem. §41 Abs.3 Nr.8 StVO, Zeichen 299 oder Durchführung sonstiger verkehrsrechtlicher Maßnahmen vor dem Grundstück Wupperstraße 2, 53332 Bornheim

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,
sehr geehrte Damen und Herren des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten,

hiermit widersprechen wir noch einmal den gleichen Schreiben (Sachverhalten aus Sicht der Gemeinde) von 25.01.2013, die wir noch ein Mal am 15.06.2013 mit Einladung für Ausschussrat Sitzung am 26.06.2013 bekommen haben...

Nach heutigem Recht (Art. 17 Abs. 1 BayStrWG) steht den Anliegern **kein** Anspruch darauf zu, dass die Wupper Straße nicht geändert oder eingezogen wird. Auch gegen eine nur straßenverkehrsrechtliche Beschränkung der Nutzbarkeit der Straße verschafft Art. 17 BayStrWG als solcher den Anliegern deshalb kein Abwehrrecht, damit sind die Stimmen der Anlieger der Nahestraße gegen unseren Antrag vom 25.09.2012 **Nichtig**

Rechtlage:

Der Anliegergebrauch vermittelt als solcher keine aus Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG ableitbare Rechtsposition. Wie weit er gewährleistet ist, richtet sich vielmehr nach dem einschlägigen Straßenrecht, dessen Regelungsbereich das Nachbarschaftsverhältnis zwischen einer Straße und den angrenzenden Grundstücken mit umfasst (BVerwG vom 11.5.1999 BayVBl 1999, 634/635). Nach Art. 17 Abs. 1 BayStrWG **aber** steht den Anliegern **kein** Anspruch darauf zu, dass die Straße nicht geändert oder eingezogen wird. Auch gegen eine nur straßenverkehrsrechtliche Beschränkung der Nutzbarkeit der Straße verschafft Art. 17 BayStrWG als solcher den Anliegern deshalb kein Abwehrrecht.

die in übereinstimmenden Auffassung der Anlieger von 20.12.2012 mit Ihren 11 Unterschriften aufgestellte Behauptung, es sei kein Gesichtspunkt erkennbar, unter dem eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit vorliegen könnte, kann vor diesem Hintergrund nicht als zutreffend anerkannt werden.

Nach heutigem Recht besteht auch **kein Relation** zwischen ein Verkehrsberuhigten Bereich(Wupperstraße)und eine Anlieger Straße(Nahestraße) welche die planunterworfenen Grundstücke zu einer 'Schicksalsgemeinschaft' zusammenschließen. "Die Festsetzung einer öffentlichen Straßenfläche verfolgt **nicht das Ziel**, den benachbarten Grundstücken eine ganz bestimmte Art von Nutzungen ... zu garantieren. Eigentümer der Straßenflächen und der benachbarten Grundstücke werden also gerade **nicht** in einer Weise zu einer 'Schicksalsgemeinschaft' zusammengeschlossen. Damit kann nicht jeder der um die Ecke wohnt in Wupperstraße fahren und die Stellplätze benutzen, die teil des Verkehrsberuhigten Bereich sind!!!

die Festsetzung eines Verkehrsberuhigten Bereichs als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung in einem Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB dient der

Wohnumfeld Verbesserung und damit vorwiegend Städtebauliche Ziele. Insofern kommt ihr grundsätzlich keine Schutzwirkung zu Gunsten von Anliegenden Straßenanliegern...

ebenfalls nach heutigem Recht kann kein ein einziger Anwohner der Wupperstraße bestimmen, was vor Wupperstraße 2 gemacht wird oder nicht...als Eigentümer der Wupperstraße 2 haben wir Vorrangige Rechte!!! Es handelt sich um ein zweiseitigen Willenserklärung zwischen uns als Eigentümer der Wupperstraße 2 und die Gemeinde wenn wir als Eheleute Hussain ein Antrag stellen und nach sechs Monatigen Protokoll beweisen, dass unser Zufahrt permanent zugeparkt ist und wir bitten die Gemeinde uns zu helfen dann hilft uns die Gemeinde oder lehnt unser Antrag mit einem Recht Grund ab, den können wir widersprechen weil wir verletzen keine Rechte Dritten! Damit sind die alle 11 Stimmen **Nichtig!!!**

Wir haben ein rechtlich geschütztes Interesse daran, dass die festgesetzte Spielstraße tatsächlich gefahrlos als solche insbesondere von den Kindern benutzt werden könne. Da die Wupperstraße kein Anliegerstraße sondern eine Fläche ist.

Nach § 42 Abs. 4a StVO dürfen Fußgänger solche Straßen in ihrer ganzen Breite benutzen, sind Kinderspiele überall erlaubt, hat Fahrzeugverkehr Schrittgeschwindigkeit einzuhalten und müssen Fahrzeugführer hinter Fußgängern, denen der Vorrang gebührt, zurückstehen. Der Vorrang erstreckt sich auch auf dem umfassend erlaubten Kinderspiele, zu denen das Herumfahren mit Kinderfahrrädern gehört.

Die gesetzgeberische Entscheidung, den Straßenraum eines verkehrsberuhigten Bereiches zugunsten spielender Kinder und des Fußgängerverkehrs als Spiel-, Kommunikations- und Verweilraum freizuhalten, rechtfertigt das Abschleppen von Kraftfahrzeugen, ohne dass es der Feststellung einer konkreten Verkehrsbehinderung bedarf.

Damit ist die Stadt berechtigt, das Abschleppen des Fahrzeugs anzuordnen, da das Parken im verkehrsberuhigten Bereich außerhalb von zum Parken gekennzeichneten Flächen grundsätzlich einen Verkehrsverstoß darstelle. Damit sei das Abschleppen von Kraftfahrzeugen gerechtfertigt, ohne dass es der Feststellung einer konkreten Verkehrsbehinderung bedürfe.

Die streitgegenständliche Zusatz Zeichen 299 vor dem Wupperstraße 2, nehme den Rechtswidrig stehenden Autofahrer die Möglichkeit, in einem Verkehrsberuhigten Bereich mit ein Zusatzschild „ Spielstraße“ außerhalb von zum Parken gekennzeichneten Flächen vor Wupperstraße 2 Rechtswidrig zustehen.

damit sind alle 11 Stimmen gegen unser Antrag von 25.01.2012 Nichtig..., mit unser Antrag vom 25.09.2012 verletzen wir keine Dritten

Wir bitten hier zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und im Interesse der Verkehrssicherheit und Anwohner der Wupperstraße die geeigneten und erforderlichen Maßnahmen wie beantragt zu treffen.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis

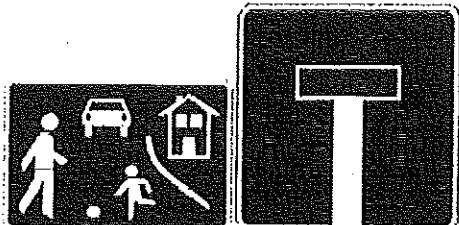
freundliche Grüße



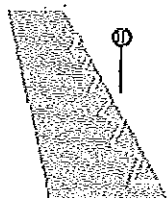
Vorwort:

1) Antrag vom 25.09.2012

Wir haben An der Einmündung der Wupperstraße die zwei Zusatzkennzeichen



1. Am 25.09.2012 beantragten wir ein Antrag als Eheleute Hussain für Anbringung eines Verkehrszeichen gem. §41 Abs.3 Nr.8 StVO, Zeichen 299 oder Durchführung sonstiger verkehrsrechtlicher Maßnahmen vor dem Grundstück Wupperstraße 2, 53332 Bornheim



vor Wupperstraße 2, 53332 Bornheim

- a) Am 14.11.2012 hatten wir unser ersten Ausschussrat Sitzung
- b) 15.11.2012 Anregung
- c) 20.01.2013 Vortrag für zweiten Ausschussrat Sitzung am 06.02.2013 und mit Bitte um Ihr Verständnis, dass wir in Sitzung nicht Anwesend sind
- d) Am 25.01.2013 die Einladung zum Sitzung am 06.02.2013 mit Sachlage aus der Sicht der Gemeinde
- e) Unser Widerspruch gegen Sachlage aus der Sicht der Gemeinde....an Ausschussrat Vorsitzender Hr. Knott

Vortrag:

Anbringung eines Verkehrszeichen gem. §41 Abs.3 Nr.8 StVO, Zeichen 299 oder Durchführung sonstiger verkehrsrechtlicher Maßnahmen vor dem Grundstück Wupperstraße 2, 53332 Bornheim

wir bedauern und sind sehr erstaunt, über die Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten vom 14.11.2012.

Beantragt worden war unserseits an der Wupperstraße 2, ein Verkehrszeichen 299 StVO anzubringen, damit deutlich sichtbar auf ein Parkverbot hingewiesen wird. Das Ergebnis der Ausschusssitzung ist jedoch der Vorschlag, dort einen Parkplatz zu etablieren und das bisher rechtswidrige Parken zu legalisieren. Dies, obwohl bereits deutlich darauf hingewiesen worden war, dass sich aufgrund der unübersichtlichen und engen Straßenverhältnisse vermehrt Unfälle ereignet haben...

In Rechtsprache Wupperstraße ist Verkehrs Fläche mit besonderer Zweckbestimmung, Verkehrsberuhigter Bereich gemäß § 42 Abs. 4 a StVO ausgewiesen.

Das Zeichen 325 zu § 42 StVO „Spielstraße“ ordnet also einem Schutzraum zugunsten von Fußgängern und Kindern an, auf den sich der Fahrverkehr einzurichten hat. Fußgänger bleiben nur einer Pflichten Bindung unterworfen, die der des §1 StVO entspricht. Der Fahrverkehr, auf das Kinderspiel einstellt.

Wir und die Anwohner der Wupperstraße, die für ein zweites Zusatzschild in Einmündung der Wupperstraße beantragt haben, haben ein rechtlich geschütztes Interesse daran, dass die festgesetzte Spielstraße tatsächlich gefahrlos als solche insbesondere von den Kindern benutzt werden könne.

Nach § 42 Abs. 4a StVO dürfen Fußgänger solche Straßen in ihrer ganzen Breite benutzen, sind Kinderspiele überall erlaubt, hat Fahrzeugverkehr Schrittgeschwindigkeit einzuhalten und müssen Fahrzeugführer hinter Fußgängern, denen der Vorrang gebührt, zurückstehen. Der Vorrang erstreckt sich auch auf dem umfassend erlaubten Kinderspiele, zu denen das Herumfahren mit Kinderfahrrädern gehört.

Die gesetzgeberische Entscheidung, den Straßenraum eines verkehrsberuhigten Bereiches zugunsten spielender Kinder und des Fußgängerverkehrs als Spiel-, Kommunikations- und Verweilraum freizuhalten, rechtfertigt das Abschleppen von Kraftfahrzeugen, ohne dass es der Feststellung einer konkreten Verkehrsbehinderung bedarf.

Damit ist die Stadt berechtigt, das Abschleppen des Fahrzeugs anzuordnen, da das Parken im verkehrsberuhigten Bereich außerhalb von zum Parken gekennzeichneten Flächen grundsätzlich einen Verkehrsverstoß darstelle. Damit sei das Abschleppen von Kraftfahrzeugen gerechtfertigt, ohne dass es der Feststellung einer konkreten Verkehrsbehinderung bedürfe.

Wenn ein Autofahrer den unmittelbaren verkehrsberuhigten Bereich einer Straße verlassen hat, kann er beim Einfahren in eine andere Straße nicht auf die „Recht-Vor-Links-Reglung“ pochen. Weil bauliche Gestaltung und Farbgebung auf eine untergeordnete Straße schließen lassen. Der in dem fließenden Verkehr einfahrende PKW-Fahrer muss sich deshalb so verhalten, als ob er ein Grundstück verlassen würde.

Wer in einem verkehrsberuhigten Bereich innerhalb geschlossener Ortschaften zu schnell fährt, muss nicht mit einem erheblichen Bußgeld, sondern auch mit der Verhängung eines Fahrverbotes rechnen (max. 7 Km/h).

Innerhalb solcher Zonen ist eine wesentlich geringere elterliche Überwachung als in anderen Verkehrsräumen geboten...

Nun aber nach heutigem Recht Art. 17 Abs. 1 BayStrWG:

steht den Anliegern **kein** Anspruch darauf zu, dass die Straße nicht geändert oder eingezogen wird. Auch gegen eine nur straßenverkehrsrechtliche Beschränkung der Nutzbarkeit der Straße verschafft Art. 17 BayStrWG als solcher den Anliegern deshalb kein Abwehrrecht, damit sind die Stimmen der Anlieger der Nahestraße gegen unseren Antrag vom 25.09.2012 **Nichtig**

die in übereinstimmenden Auffassung der Anlieger von 20.12.2012 mit Ihren 11 Unterschriften aufgestellte Behauptung, es sei kein Gesichtspunkt erkennbar, unter dem eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit vorliegen könnte, kann vor diesem Hintergrund nicht als zutreffend anerkannt werden.

Die streitgegenständliche Zusatz Zeichen 299 vor dem Wupperstraße 2, nehme den Rechtswidrig stehenden Autofahrer die Möglichkeit, in einem Verkehrsberuhigten Bereich mit ein Zusatzschild „Spielstraße“ außerhalb von zum Parken gekennzeichneten Flächen Rechtswidrig zustehen.

damit sind alle 11 Stimmen gegen unser Antrag von 25.01.2012 **Nichtig...**, mit unser Antrag vom 25.09.2012 verletzen wir kein Recht Dritten

Die streitgegenständliche Beschilderung nehme den Anliegern auch die Möglichkeit, die Spielstraße/Verkehrsberuhigten Bereich mit einem Personenkraftwagen bis zu Stellplätze zu befahren Aber das gehe für die Anwohner der Wupperstraße mit großen Einschränkungen und Erschwernissen im Alltag einher, ohne dass hierfür eine objektive Notwendigkeit bestehe.

Auch der insbesondere durch ausgelöste Parksuchverkehr vereitelt den mit dem Bebauungsplan verfolgten Zweck eines verkehrsberuhigten Erschließungsbereichs, weil die Wupperstraße im Bebauungsplan als verkehrsberuhigter Bereich festgesetzt ist. die Festsetzung eines verkehrsberuhigten Bereichs stellt auch im Interesse der Grundstückseigentümer bzw. der Bewohner des Plangebiets vorgenommen dar, dass diese hierdurch vor Verkehrsbeschränkungen z.B. „Spielstraße“, Sackgasse und „Anwohner frei“ und „Nur in gekennzeichneten Fläche parken erlaubt“ Zusatzschilder. geschützt werden sollen, durch die die Befahrbarkeit der Erschließungsstraßen in größerem Umfang eingeschränkt werden.

Die hiervon abweichende Behauptung, dass die sechs Stellplätze in Wupperstraße Unbeschränkte Öffentliche Parkplätze seien und jeder man, der um die Ecke wohnt zugänglich ist, stelle einen Verstoß gegen die rechtssatzmäßige Verbindlichkeit des Bebauungsplans dar. Eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung, die für eine bauplanungsrechtlich als verkehrsberuhigten Bereich ausgewiesene Fläche nur eine Nutzung als Fußgängerzone zulässt, erhöht jedoch den diesem bezüglichen Schutz **der Anwohner**

sowie

die Arglistige Täuschung steht in Widerspruch zu der im Bebauungsplan getroffenen, normativ wirkenden (vgl. § 11 Abs. 1 BauGB) Regelung, wonach es sich bei dem innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegenden Teil dieser Straße um einen verkehrsberuhigten Bereich handelt, damit sind die sechs Stellplätze in Wupperstraße Bestandteil des Verkehrsberuhigten Bereich!!! Also Verkehrsberuhigten Stellplätze, die nur für Anwohner der Wupperstraße und deren Besucher reserviert bleiben!!!

Durch diese Behauptung würde ein Verkehr in Wupperstraße zugelassen, der über den Umfang der Straßenbenutzung hinausginge...

Das Spielstraßen Zusatzschild im Einmündungsbereich der Wupperstraße nehme den Anliegern die Möglichkeit den Bereich zu nutzen und weist darauf hin, dass zu widerrechtlich parkende Fahrzeuge („Fremd Parker“) kostenpflichtig abgeschleppt werden! die Festsetzung eines Verkehrsberuhigten Bereichs als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung in einem Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB dient der Wohnumfeld Verbesserung und damit vorwiegend Städtebauliche Ziele. Insofern kommt ihr grundsätzlich keine Schutzwirkung zu Gunsten von Anliegenden Straßenanliegern...

Nach heutigem Recht besteht auch **kein Relation** zwischen ein Verkehrsberuhigten Bereich(Wupperstraße)und eine Anlieger Straße(Nahestraße)! welche die planunterworfenen Grundstücke zu einer 'Schicksalsgemeinschaft' zusammenschließen. "Die Festsetzung einer öffentlichen Straßenfläche verfolgt nicht **das Ziel**, den benachbarten Grundstücken eine ganz bestimmte Art von Nutzungen ... zu garantieren. Eigentümer der Straßenflächen und der benachbarten Grundstücke werden also gerade **nicht** in einer Weise zu einer '**Schicksalsgemeinschaft**' zusammengeschlossen. Damit kann nicht jeder der um die Ecke wohnt in Wupperstraße fahren und die Stellplätze benutzen, die teil des Verkehrsberuhigten Bereich sind!!!

Bayerischer VGH Beschluss vom 26. Juni 2012 · Az. 11 ZB 11.1940

Grundsätzlich nachbarschützend sind nur solche die Art der Nutzung betreffenden Festsetzungen, welche die planunterworfenen Grundstücke zu einer 'Schicksalsgemeinschaft' zusammenschließen und wechselbezügliche Pflichten begründen. Eine solche Wechselbezüglichkeit entsteht indes nur hinsichtlich der unter einer einzigen Nutzungsart zusammengeschlossenen Grundstücke, möglicherweise auch hinsichtlich solcher Grundstücke, die wegen verschiedener Schutzbedürftigkeit gestaffelten Nutzungsmöglichkeiten, das heißt verschiedenen, aufeinander indes abgestimmten Baugebieten zugeordnet worden sind.

Die Festsetzung von Straßenflächen z.B. ein verkehrsberuhigten Bereich fällt aus diesem Schema heraus. Straßenflächen werden nicht - auch - zu dem Zweck festgesetzt, die angrenzenden Baugrundstücke ... nur bestimmten Arten von Immissionen auszusetzen."

Die Straßen, die mit Zeichen 325 beschildert sind, dürfen von Fußgängern zwar in ihrer ganzen Breite benutzt werden; dies bedeutet aber nicht, dass auch Fahrzeugführern ermöglicht werden muss, die Straße überall zu befahren. Daher kann es im Einzelfall zweckmäßig sein, Flächen für Fußgänger zu reservieren und diese in geeigneter Weise (z. b. durch Poller, Bewuchs, Bodenmarkierung) von dem befahrbaren Bereich abzugrenzen.

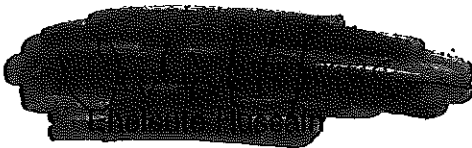
Das Witz in diesem ganze Geschichte ist, wenn die Erschließung der Wupperstraße erneuert oder repariert wird, nach heutigem Recht müssen die 16 Anwohner der Wupperstraße 82% den Teilkosten aus eigenem Konto zahlen, ob wir das Geld haben oder nicht, wird niemand interessiert und die Anlieger der Nahe Straße zahlen kein Cent und die Gemeinde zahlt nur die 18% aus dem öffentlichen Gelder, am ende zahlen wir auch diese 18% durch unser Grundstücksbesetz abgaben...

Rechtlage:

Wenn eine Gemeinde ihre Ortsstraßen erneuert, kann das für die Anlieger teuer werden. Die Gemeinden sind grundsätzlich verpflichtet, einen Teil der Kosten für die Baumaßnahmen auf die Eigentümer der Anliegergrundstücke umzulegen. Jedes Grundstück, insbesondere jedes bebaute oder bebaubare Grundstück, ist auf die Erschließung mit einer öffentlichen Straße angewiesen. Wird diese Erschließung erneuert oder verbessert, erhöht das die Nutzbarkeit und damit den Wert des Grundstücks. Aus diesem Grunde haben die meisten Bundesländer gesetzliche Vorschriften geschaffen, den Gemeinden die Möglichkeit einzuräumen, die Straßenanlieger an den Baukosten für den Straßenausbau zu beteiligen. **Die betreffenden Vorschriften sind in den Kommunalabgabengesetzen zu finden.**

Wir bitten hier, zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und Interesse der Verkehrssicherheit, die geeigneten und erforderlichen Maßnahmen wie beantragt zu treffen.

als Sprecherin der Anwohner der Wupperstraße, die für ein Sondern Genehmigung für ein zweiten Zusatzschild am 25.01.2013 beantragt haben, bedanke ich mich an Damen und Herrn Mitglieder des Rats, Sehr geehrter Hr. Ausschussrat Vorsitzender Knott sowie Hr. Bürgermeister Henseler und Hr. Pleck, dass ich mit Ihnen und Hr. Bürgermeister Henseler am 14.02.2013 persönlich über diese Situation ausgesprochen habe sowie Hr. Ortsvorsteher Krüger unser Orts Termin am 27.03.2013 war genommen hat, sowie Hr. Felten, dass er Wupperstraße persönlich angesehen hat, für Ihr Aktives zuhören und Verständnis über unser Sache.


Hans-Joachim Krüger

Stadt Bornheim
Bürgermeisterbüro
53332 Bornheim

Stadt Bornheim
21. JAN. 2013
Rhein-Sieg-Kreis

20.01.2013

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,
sehr geehrte Damen und Herren des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten,

hiermit bitten wir um Ihr Verständnis, dass ich am 06.02.2013 meinen Mann ab
Brüssel abholen muss und Zeitlich werden wir nicht Schafen in Sitzung
teilzunehmen.

Wir bitten Ihnen um, dass Sie den von uns geschriebenen Vortrag für 06.02.2013
siehe unter Anlage als Entscheidungspunkte berücksichtigen und die
untergeschriebenen vier Punkte zu Überprüfen, dass wir schriftlich über den
Entwicklungsverlauf unterrichten werden.

- Im Jahr 2001-2002 wurde Wupperstraße als Spielstraße ausgewiesen.
- Die öffentlichen Parkflächen der Wupperstraße wurden für „Fremd Parker“
gesperrt damit der Kernbereich unserer Straße spielenden Kindern zur
Verfügung steht und somit den nicht vorhandenen Spielplatz ersetzen kann.
- Da die Gemeinde Bornheim den Erschließungsvertrag abgesegnet und
genehmigt hat, ist diese in punkto Kostenübernahme für uns der
verantwortlichen Ansprechpartner.
- Wupperstraße hat kein bedarf mehr für neuen Parkplatz. Es wurden
Pflanzbereich von Fa. Löhner entfernt und durch ausgewiesene PKW-
Stellplatz ersetzt, sowie zwei PKW-Parkplätze an unser Grundstück entlang.
- Die Eigentümer der Häuser Nahestraße 21-23 haben im Jahr 1998-2001 von
ihre Rechte und Pflichten abgetreten, da sie ihre Grundstücke an die
Gemeinde verkaufen mussten, um die Straße zu vergrößern.

Ich bedanke mich voraussichtlich für Ihr Verständnis,

freundliche Grüße

[Redacted Signature]

Anlage
Vortrag für 06.02.2013
E-Mail des Sachbearbeiterin Ordnungsamts

[Redacted Footer]

Vortrag für 06.02.2013

Warum wir mit noch einem PKW-Stellplatz in parallel zu unserem Grundstück nicht einverstanden sind. Wir bitten, dass unser **Bürgerantrag gemäß § 24 Gemeindeordnung** (ohne Datum) Anbringung eines Verkehrszeichen gem. § 41 Abs. 3 Nr. 8 StVO, Zeichen 299 oder Durchführung sonstiger verkehrsrechtlicher Maßnahmen vor dem Grundstück Wupperstraße 2, 53332 Bornheim, die geeigneten und erforderlichen Maßnahmen wie beantrag zu treffen

Begründung

Die Wupperstraße ist eine Mischverkehrsfläche, eine Spielstraße, in der ein Fahrverkehr völlig ausgeschlossen ist. Um den Eigentümern eine Zufahrt zu ihren Grundstücken zu ermöglichen, ist die Wupperstraße sowohl ein verkehrsberuhigter Bereich, als auch eine Sackgasse. Die Müllabfuhr/Feuerwehr etc. kann in die Straße nicht hinein fahren.

Die Baugegebenheiten der Wupperstraße weisen bereits, durch ihre Pflastersteine darauf hin, dass es keine öffentliche Straße ist, sondern ein Bereich, welcher für Anlieger frei ist. Bei der Planung der „Straße“ wurde diese nicht ohne Grund als verkehrsberuhigte Zone/Spielstraße deklariert.

Im Jahr 2001 hat der Entscheidungsträger der Stadt Bornheim unsere Einladung zum Ortstermin in der Wupperstraße wahrgenommen. Das konstruktive Gespräch mit Herrn Schellberg hat für uns den notwendigen Klärungsbedarf gebracht. Darüber hinaus ergaben sich folgende Punkte zur Verbesserung der Straßensituation.

- Die Wupperstraße wurde als Spielstraße ausgewiesen und ersetzt damit den nicht vorhandenen Spielplatz im Kernbereich unseres Wohngebietes.
- Die Überlastung der Wupperstraße wurde dadurch entzerrt, dass zukünftig nur noch Anlieger bzw. deren Besucher die vorhandenen, Stellplätze nutzen dürfen. Spielstraßenschild im Einmündungsbereich der Spielstraße weist darauf hin, dass zu widerrechtlich parkende Fahrzeuge („Fremd Parker“) kostenpflichtig abgeschleppt werden.
- Die Eigentümer der Häuser Nahestraße 21-23 haben im Jahr 1998-2001 von ihre Rechte und Pflichten abgetreten, da sie ihre Grundstücke an die Gemeinde verkaufen mussten, um die Straße zu vergrößern. Im Klar Text heißt es, dass Eigentümer der Nahestraße 21-23 zahlen kein Cent wenn die Wupperstraße kaputt ist oder erneuert wird. So hat der Hausmeister (~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~ 53332 Bornheim-Hersel) klar und deutlich uns gesagt (er ist Eigentümer von zwei Wohnungen in der Nahestraße 21-23).

Der Parkdruck resultiert insbesondere aus dem Mehrfamilienhaus Nahestraße. 21-23. Obwohl die 36 Wohnungen jeweils ein Stellplatz besitzen. Durch die

Beschilderung der Nahestraße ist dort das Parken trotz Einbahnverkehr beidseitig verboten worden.

Der zunehmende Nahestraße-Verkehr beeinträchtigt das optische Gesamtbild, besonders da die sechs Parkplätze in der Wupperstraße durch das Parken der Bewohner des Mehrfamilienhauses Nahestraße 21-23 permanent belegt sind und dann Einfahrten zusätzlich blockiert werden.

Dieser Verkehrsberuhigte Bereich ist ein untergeordneter Bereich, so dass bei Umbau oder Kanalreparaturen, die Anlieger (16 Eigentümer der Wupperstraße) 82% Errichtungskosten/Baukosten tragen müssen, die Gemeinde nur 18%. (nach neuer Regelung von 2005). Es ist deshalb im Interesse der Bewohner, dass Schaden durch überwiegende Frequentierung vermeiden wird.

Entgegen den Ausführungen besteht auch **Kein** vermehrter Bedarf an Parkfläche im Kernbereich unseres Wohngebietes (hier haben die Anwohner ihre Garagen, oder Stellplätze)

Es besteht nahezu ständig eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, da durch die gegebenen Umstände die Unfallgefahr beträchtlich erhöht wird. Dies hat sich bereit mehrfach durch Unfälle und Sachbeschädigungen gezeigt. Mehrfach wurden Fahrzeuge beschädigt, in einem Fall auch eine Grundstückseinzäunung.

Desweiteren wird es erschwert Gefahren rechtzeitig zu erkennen, wie z.B. spielende Kinder. Kinder haben keine Möglichkeit zum Spielen, Kinder sind in der Spielstraße zahlreich vorhanden. Bei der Güterabwägung zwischen dem Schutz spielender Kinder und der Parkplatzsuche der Nicht-Anlieger überwiegen wohl objektiv die Interessen und **die Sicherheit der Kinder**. Ein Spielplatz wurde bisher noch nicht angelegt.

Am 07.01.2013 bekamen unser Nachbar Wupperstraße 11 Möbel geliefert und unser neuer Nachbar Wupperstraße 8 wurden eingezogen, da ein Auto Links vor unser Ausfahrt stand könnten die LKW's nicht recht Rückwärts fahren bis das Auto weg gefahren ist, Wurde halbe Stunde gedauert.

Sicher wird es auch eine andere Möglichkeit geben, den Bewohnern der Nahestraße, die mehr als drei oder vier Autos haben, behilflich zu sein als bisher rechtswidriges Parken zu legalisieren. Meldungen von mir (nach dem Rat von Hr. Pieck) gegen Fremd Verkehr in Spielstraße wurden nicht bearbeitet siehe unter E-Mail der Sachbearbeiterin des Ordnungsamts.

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

Vielen Dank für Ihre E-Mail, jedoch muss ich eines vorwegschicken: Die von Ihnen aufgeführten Fahrzeuge, die in der Wupperstraße in einer markierten Fläche parken -auch wenn sie nicht in der Wupperstraße wohnen- dürfen dort parken | Hier liegt kein Tatbestand des Falschparkens vor | Dies ist zwar ärgerlich, weil den Anwohnern dadurch Parkraum verloren geht, aber nicht zu ändern. Die Parkmöglichkeiten sind für alle da und nicht nur für Anwohner.

Bei den übrigen Fahrzeugen werde ich eine Verwarnung erteilen, weise Sie aber darauf hin, dass Sie als Zeuge genannt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[REDACTED]
Stadt Bornheim -der Bürgermeister-
3.3 -Ordnungswesen-

Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Telefon: (02222) 945 -178
Fax: (02222) 91995-178
E-Mail: [REDACTED]@stadt-bornheim.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]

Gesendet: Montag, 3. September 2012 14:25

An: [REDACTED]

Betreff: Anzeige von 18.08 bis 22.08.2012

Sehr geehrte Frau Breuer,

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	26.06.2013
Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	10.07.2013

öffentlich

Vorlage Nr.	Ergänzung 014/2013-9
Stand	11.06.2013

Betreff Anregung nach § 24 GO vom 15.11.2012 betr. Verkehrsverhältnisse auf der Wupperstraße in Hersel

Beschlussentwurf für den Ausschuss für Bürgerangelegenheiten

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften, wie folgt zu beschließen:
siehe Beschlussentwurf Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften.

Beschlussentwurf für den Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.

Sachverhalt

Zur erneuten Anregung vom 15.11.2012 sowie dem Nachtrag zur Anregung vom 20.01.2013 nimmt der Bürgermeister wie folgt Stellung:

Auf die Vorlage-Nr. 503/2012-9 für die Sitzungen des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten am 14.11.2012 und des Ausschusses für Verkehr, Planung und Liegenschaften am 05.12.2013 wird verwiesen.

Nachdem die fraglichen Verkehrsverhältnisse in der Sitzung am 14.11.2012 ausführlich dargestellt sowie diskutiert wurden und die Anreger nach Beschlussfassung keinen Widerspruch erkennen ließen, ging der Bürgermeister davon aus, in dieser Angelegenheit einen wirksamen und für alle Seiten tragfähigen Lösungsansatz gefunden zu haben.

Trotzdem erfolgten bereits einen Tag später die neuerliche Anregung sowie am 20.01.2013 der Nachtrag zur Anregung. Beide enthalten in der Sache keine neuen Argumente, so dass der Sachverhalt zur Vorlage-Nr. 503/2012-9 weiterhin Bestand hat.

In diesem Zusammenhang liegt dem Bürgermeister zudem ein Anschreiben vom 20.12.2012 vor, mit der sich insgesamt 11 Anwohner der Wupper- und Nahestraße dafür aussprechen, die bisherigen Verkehrsverhältnisse im fraglichen Bereich beizubehalten, weil nach ihrer übereinstimmenden Auffassung weder straßenverkehrsrechtlicher Regelungs-, noch erhöhter Kontrollbedarf im Rahmen der Überwachung des ruhenden Verkehrs bestände.

Diese Anwohner verweisen weiterhin auf ein grundsätzlich friedliches und gutes nachbarschaftliches Miteinander, dass ihrer Meinung nach nur durch regelmäßige konträre Aussagen und Handlungen der Anreger gestört würde.

Hierzu stellt der Bürgermeister fest, dass die Verkehrsverhältnisse in der Wupperstraße, wie bereits früher dargestellt, rechtssicher und nach den vorliegenden Erkenntnissen verkehrssicher sind, so dass kein unabweisbarer Handlungsbedarf besteht.

Da die durch Beschluss zur Vorlage-Nr. 503/2012-9 zu prüfenden Maßnahmen vorrangig den Beschwerdeführern dienen sollten; nunmehr aber von diesen abgelehnt werden, macht es keinen Sinn diese weiter zu verfolgen.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlagen zum Sachverhalt

Ergänzung zur Anregung

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	26.06.2013
Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	10.07.2013

öffentlich

Vorlage Nr.	091/2013-9
Stand	11.06.2013

Betreff Anregung nach § 24 GO vom 25.01.2013 betr. Anbringung eines Verkehrszusatzzeichens 250 im Einmündungsbereich der Wupperstraße

Beschlussentwurf für den Ausschuss für Bürgerangelegenheiten

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften, wie folgt zu beschließen:
siehe Beschlussentwurf Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften.

Beschlussentwurf für den Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.

Sachverhalt

Zur beigelegten Anregung vom 25.01.2013 und der Ergänzung vom 20.02.2013 nimmt der Bürgermeister wie folgt Stellung:

Auf die Vorlage 014/2013-9 für die heutige Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten wird verwiesen. Bei der Wupperstraße in Hersel handelt es sich um eine Stichstraße, die nur von der Nahestraße angefahren werden kann. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten herrscht sowohl in der Wupperstraße wie im angrenzenden Bereich ein allgemein hoher Parkraumbedarf.

Da die Wupperstraße mittels der Verkehrszeichen 325 / 326 Straßenverkehrsordnung (StVO) als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen ist, darf nur in den gekennzeichneten Flächen geparkt werden. Das Parkverhalten ist mithin dort eindeutig geregelt.

Die nunmehr darüber hinaus angeregte Beschilderung mit Verkehrszeichen 250 StVO („Verbot für Fahrzeuge aller Art“) und dem Zusatzzeichen 1053-30 („Parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt“) hätte rechtlich zur Folge, dass zukünftig kein Fahrzeug (inklusive Fahrräder) die Wupperstraße einfahren dürfte. Dieses Verbot würde auch die Fahrzeuge der Anwohner einschließen.

Da eine solche Regelung weder der Verkehrsfunktion der Wupperstraße noch der vorgesehenen Erschließung des Wohngebiets entsprechen, ist diese straßenverkehrsrechtlich nicht anordnungsfähig.

Die Anordnung des Zusatzzeichens 1053-30 kommt auch nicht in Betracht, weil eine Problematik hinsichtlich von Durchgangsverkehrs nicht besteht.

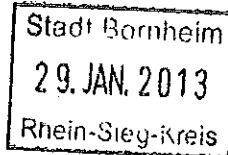
Weitergehenden Handlungsbedarf sieht der Bürgermeister daher nicht.

Anlagen zum Sachverhalt

Anregung

Ergänzung zur Anregung

Stadt Bornheim
Bürgermeisterbüro
53332 Bornheim



25.01.2013

Bürgerantrag gemäß § 24 Gemeindeordnung

Anbringung eines Verkehrszusatzzeichens "Zeichen 250 mit Zusatzzeichen 1020-1030 Anlieger frei" im Einmündung Bereich der Wupperstraße, 53332 Bornheim

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,
sehr geehrte Damen und Herren des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten,

hiermit bitten wir um die Anbringung des oben genannten Verkehrszeichens
„Zeichen 250 mit Zusatzzeichen 1020-1030 Anlieger frei“ vor der Wupperstraße,
53332 Bornheim zur Steigerung der Sicherheit und der Wohnqualität der Anwohner.

Begründung:

Die Wupperstraße ist eine Mischverkehrsfläche, eine Spielstraße, in der ein Fahrverkehr völlig ausgeschlossen ist. Um den Eigentümern eine Zufahrt zu ihren Grundstücken zu ermöglichen, ist die Wupperstraße sowohl ein verkehrsberuhigter Bereich, als auch eine Sackgasse. Die Müllabfuhr/Feuerwehr etc. kann in die Straße nicht hinein fahren.

Die Baugegebenheiten der Wupperstraße weisen bereits durch ihre Pflastersteine darauf hin, dass es keine öffentliche Straße ist, sondern ein Bereich, welcher nur für Anwohner frei ist. Bei der Planung der „Straße“ wurde diese nicht ohne Grund als verkehrsberuhigte Zone/Spielstraße deklariert.

Im Jahr 2001 hat der Entscheidungsträger der Stadt Bornheim unsere Einladung zum Ortstermin in der Wupperstraße wahrgenommen. Das konstruktive Gespräch mit Herrn Schellberg, im November 2001, brachte den notwendigen Klärungsbedarf gebracht. Darüber hinaus wurden folgende Punkte zur Verbesserung der Straßensituation umgesetzt:

- Die Wupperstraße wurde als Spielstraße ausgewiesen und ersetzt damit den nicht vorhandenen Spielplatz im Kernbereich unseres Wohngebietes.
- Die Überlastung der Wupperstraße wurde dadurch entzerrt, dass zukünftig nur noch Anlieger bzw. deren Besucher die vorhandenen Stellplätze nutzen dürfen. Das Spielstraßenschild im Einmündungsbereich der Spielstraße weist darauf hin, dass zu widerrechtlich parkende Fahrzeuge („Fremd Parker“) kostenpflichtig abgeschleppt werden.

Durch die Beschilderung der Nahestraße ist dort das Parken trotz Einbahnverkehr beidseitig verboten worden.

Der zunehmende Nahestraße-Verkehr beeinträchtigt das optische Gesamtbild, besonders da die sechs Parkplätze in der Wupperstraße durch das Fremdparken permanent belegt sind und dann Einfahrten zusätzlich blockiert werden. Die subjektive Wahrnehmung von Rechten durch Nichtanlieger kann zu Konflikten mit anderen führen.

Mehrmals wurden die Fremd Parker schriftlich auf den verkehrsberuhigten Bereich hingewiesen, aber ohne Erfolg. Auch wird die Nachtruhe durch Fremdverkehr erschwert.

Dieser verkehrsberuhigte Bereich ist ein untergeordneter Bereich, so dass bei Umbau oder Kanalreparaturen, die Anwohner (16 Eigentümer der Wupperstraße) 82% Errichtungskosten/Baukosten tragen müssen, die Gemeinde nur 18%. (nach neuer Regelung von 2005). Es ist deshalb im Interesse der Bewohner, dass Schaden durch überwiegende Frequentierung vermieden wird.

Es besteht nahezu ständig eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, da durch die gegebenen Umstände die Unfallgefahr beträchtlich erhöht wird. Dies hat sich bereit mehrfach durch Unfälle und Sachbeschädigungen gezeigt. Mehrfach wurden Fahrzeuge beschädigt, in einem Fall auch eine Grundstückseinzäunung.

Desweiteren wird es erschwert, Gefahren rechtzeitig zu erkennen, wie z.B. spielende Kinder. Kinder haben keine Möglichkeit zum Spielen, Kinder sind in der Spielstraße zahlreich vorhanden. Bei der Güterabwägung zwischen dem Schutz spielender Kinder und der Parkplatzsuche der Nicht-Anlieger überwiegen wohl objektiv die Interessen und **die Sicherheit der Kinder**.

Zur Veranschaulichung der Situation sind diesem Schreiben entsprechende Lichtbilder der Örtlichkeit und Unterschriftenlisten der Bewohner der Wupperstraße beigelegt.

Wir bitten hier zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und im Interesse der Verkehrssicherheit, die geeigneten und erforderlichen Maßnahmen wie beantragt zu treffen, damit dieser Bereich ausschließlich durch die Anwohner genutzt wird. Und die geschriebenen Punkte zu überprüfen, dass wir schriftlich über den Sachverhalt unterrichtet werden.

Anwohner der Wupperstraße

Anlage

Antrag auf ergänzende bauliche Maßnahmen und Umwidmung der Wupperstraße vom 01.12.2001/Ihr Zeichen 7.10/661220

Unterschriftenlisten

Entsprechende Lichtbilder der Örtlichkeit

Anwohner der Wupperstrasse

01.12.2001

[REDACTED]
[REDACTED]
53332 Bornheim
[REDACTED]

Herrn Bürgermeister
Winfried Henseler
Rathausstr. 2

53332 Bornheim

Antrag auf ergänzende bauliche Maßnahmen und Umwidmung der Wupperstrasse

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,

im Namen aller Anwohner bedanke ich mich, dass die Entscheidungsträger der Stadt Bornheim unsere Einladung zum Ortstermin in der Wupperstrasse wahrgenommen haben.

Das konstruktive Gespräch mit Herrn Schellberg hat für uns den notwendigen Klärungsbedarf gebracht.

Darüber hinaus ergaben sich folgende Punkte zur Verbesserung der Strassensituation, die wir in Form eines Antrages hiermit zur Prüfung und wenn möglich zur Änderung der baulichen Maßnahmen einbringen.

- Die Wupperstrasse wird zukünftig als Spielstrasse ausgewiesen und ersetzt damit den nicht vorhandenen Spielplatz im Kernbereich unseres Wohngebietes.
- Die Überlastung der Wupperstrasse wird dadurch entzerrt, dass zukünftig nur noch Anlieger bzw. deren Besucher die vorhandenen, öffentlichen Stellplätze nutzen dürfen. Ein entsprechendes Hinweisschild im Einmündungsbereich der Wupperstrasse weist darauf hin, dass zuwiderrechtlich parkende Fahrzeuge („Fremdparker“) kostenpflichtig abgeschleppt werden.

- Die in der Planzeichnung markierten Bereiche werden als „Sperrflächen“ gekennzeichnet, damit dort zukünftig kein PKW mehr abgestellt werden darf. (Bisher werden hier die Zufahrten der betroffenen Anwohner ständig blockiert).
- Die Bordsteine auf der Grundstücksgrenze von [REDACTED] und [REDACTED] werden im Rahmen der Umfriedungsmaßnahmen abgesenkt, damit auch diese Anwohner ihre hauseigenen PKW-Stellflächen nutzen bzw. einrichten können (siehe Plan).
- Die gekennzeichneten Pflanzbereiche werden entfernt und durch ausgewiesene PKW-Stellplätze ersetzt.
- Die Strassenbeleuchtung vor Haus Nr. 15 (auf eigenen Wunsch der Eheleute [REDACTED]) in den Vorgärten versetzen, um das Einparken zu erleichtern.
- Die Nahestrasse wird in beider Richtungen als 30-KM-Zone ausgewiesen.
- Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der L132 wird auf 50 KM reduziert. Derzeit sind dort streckenweise 70 KM erlaubt. Hierfür muß lediglich das Verkehrsschild an der Einmündung zur Nahestrasse um ca. 300 m in Richtung Bonn versetzt werden.

Herr Schellberg hat uns zugesichert, dass die Gemeinde die oben aufgeführten Änderungsvorschläge prüft und uns zukünftig über den weiteren Entwicklungsverlauf unterrichten wird. Darüber hinaus haben wir seine Zusage dafür, dass die grundsätzlichen Änderungen der Erschließung so bald als möglich realisiert werden, spätestens jedoch bis März 2002 begonnen werden.

In punkto Kostenübernahme gehen wir davon aus, dass diese nicht auf die Anwohner umgelegt werden, weil diese notwendigen Maßnahmen mit der Erschließungsgenehmigung hätten gesichert werden müssen. Planungsmängel und der daraus entstandene, zusätzliche Kostenaufwand sollten nicht auf die Anlieger umgelegt werden.

Freundliche Grüße

[REDACTED]

Anlage:

- Planskizze der Wupperstrasse mit Änderungsvorschlägen
- Zeitungsartikel zum aktuellen Thema der Wupperstrasse
- Unterschriftenliste

Stadt Bornheim - Postfach 1140 - 53308 Bornheim

Rathaus - Rathausstraße 2 - 53332 Bornheim

Anwohner der Wupperstraße

53332 Bornheim-Hersel

Telefon (Zentrale) 02222 / 945 - 0
Telefax 02222 / 945 - 126
Internet <http://www.bornheim.de>

Geschäftsbereich 7.10 - Grundsätze, Controlling,
Produktbereich 66

Sachbearbeiter Herr Schellberg
Zimmer 412
Telefon (Durchwahl) 02222 / 945 - 252
E-Mail paul.schellberg@Stadt-Bornheim.de

Datum 11.12.2001

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom
01.12.2001

Mein Zeichen
7.10/661220

Mein Schreiben vom

Betreff

Antrag auf ergänzende bauliche Maßnahmen und Umwidmung der Wupperstraße

Sehr geehrte(r) 

Ihren o.g. Antrag habe ich am 04.12.2001 erhalten.

Auch ich möchte mich für die faire Auseinandersetzung vor Ort am 16.11.2001 bei Ihnen und den Anwohnern bedanken.

Da Ihr Antrag verkehrliche Belange und Anlagen des ruhenden Verkehrs zum Gegenstand hat, habe ich meinem Geschäftsbereich Straßenverkehr empfohlen, ein Anhörungsverfahren nach VwV zu § 45 StVO durchzuführen und Sie dabei zu beteiligen. Bereits jetzt schon möchte ich darauf hinweisen, dass mir keine Haushaltsmittel für Änderungsarbeiten zur Verfügung stehen.

Zurzeit werden die vertraglichen Regelungen für die Aufweitung am Wohnwegbeginn und am -ende mit Nachdruck hoffentlich abschließend getroffen.

Vom Erschließungsträger (in Konkurs) sind über den Vertrag hinaus keine zusätzlichen Leistungen zu erwarten.

Ich werde Sie, wie vereinbart, über den weiteren Sachstand informieren.
Bitte informieren Sie auch die Anwohnergemeinschaft.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

(Schellberg)

Allgemeine Besuchszeiten

1. Bürgerbüro und Infozentrum

montags bis freitags 8.30 – 12.30 Uhr
montags bis mittwochs 14.00 – 16.00 Uhr
sowie donnerstags 14.00 – 17.30 Uhr

2. die Geschäftsbereiche Soziales und Wohngeld sind mittwochs geschlossen

3. Fachbereich Bauwesen

montags und donnerstags 8.30 – 12.30 Uhr
sowie donnerstags 15.00 – 17.30 Uhr

4. der Geschäftsbereich Umwelt ist

donnerstags 15.00 – 17.30 Uhr
telefonisch erreichbar

5. alle übrigen Fachbereiche

montags bis freitags 8.30 – 12.30 Uhr
sowie donnerstags 15.00 – 17.30 Uhr

Internet: <http://www.stadtverwaltung-bornheim.de>

Kontoverbindungen der Stadtkasse
Kreissparkasse Siegburg
Volksbank Bonn Rhein-Sieg
Postbank Köln

BLZ 386 500 00 Kontonr. 046 200 036
BLZ 380 601 86 Kontonr. 10 020 050
BLZ 370 100 50 Kontonr. 24 533-500

Öffentliche Verkehrsmittel:
Stadtbahnlinie 18 (Haltepunkt Roisdorf West),
Buslinie 818 (Haltestelle Rathaus)

Zur Information für alle Nachbarn.

Wer sich mit diesem Anschreiben einverstanden erklärt, sollte bei uns in der Wupperstr. [REDACTED] bis zum 27.12.01 unterschreiben. Änderungsvorschläge nehme ich natürlich auch gerne entgegen.

100% Unterschriften wurden geleist

00.00.2001

Wupperstr. [REDACTED]
53332 Bornheim

Stadt Bornheim
Produktbereich 66
z.H. Herrn Schellberg
Rathausstr. 2

53332 Bornheim

Ihr Schreiben vom 11.12.2001

Sehr geehrter Herr Schellberg,

wir kommen Ihrem Vorschlag eines Anhörverfahrens gerne nach und verstehen Ihr Angebot als einlenkende und korrigierende Maßnahme von Seiten der Gemeinde Bornheim.

Wenn bereits feststehen würde, dass auch die Gemeinde nicht bereit ist für die notwendigen finanzielle Mittel aufzukommen, hätte ein Anhörverfahren zu unseren Änderungsvorschlägen doch keinen Sinn. Das Anhörverfahren kann demnach nur die Intention haben, über die Art der notwendigen Maßnahmen zu diskutieren.

Uns ist klar, dass von Seiten des Erschließungsträgers keine weiteren Maßnahmen finanziert werden, bzw. finanziert werden können. Dies ist für uns auch nicht Gesprächsgegenstand. Der Konkurs des Erschließungsträger war bereits bei Erwerb des Areals allseits bekannt.

Da die Gemeinde Bornheim den Erschließungsvertrag abgesegnet und genehmigt hat, ist diese in punkto Kostenübernahme für uns der verantwortlichen Ansprechpartner.

Zur Information für alle Nachbarn.

Wer sich mit diesem Anschreiben einverstanden erklärt, sollte bei uns in der Wupperstr. [REDACTED] bis zum 27.12.01 unterschreiben. Änderungsvorschläge nehme ich natürlich auch gerne entgegen.

[REDACTED]

Es ist mehr als verständlich, dass ein Bauträger aus kaufmännischen und für ihn wirtschaftlichen Überlegungen heraus versucht, die Erschließungskosten so gering wie möglich zu halten. Aufgabe der genehmigenden Behörden ist es wiederum zu prüfen, ob der Erschließungsentwurf den notwendigen Bedürfnissen und gesetzlichen Regelungen entspricht.

Wenn dies nicht der Fall ist — und hier verweisen wir auf drei Besucherparkplätze und die nicht vorhandene Spielfläche in unserem Wohngebiet mit 16 Einfamilienhäusern — muß die genehmigende Behörde vor Vertragsabschluß mit dem Erschließungsträger für entsprechende Änderungen sorgen.

Wir räumen ein, dass es im Laufe der Bebauung der Nahe- und der Wupperstrasse bauliche Veränderungen gab, die bei Abschluss des Erschließungsvertrages noch nicht absehbar waren. Diese hätten jedoch von Seiten der Gemeinde bereits 1997/98 den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden müssen.

- Das von uns vorgeschlagenen Schild der Privatstrasse mit dem Hinweis des kostenpflichtigen Abschleppens,
- das 30-er Schild in beiden Richtungen der Nahestrasse,
- das versetzte 50-er Schild auf der Bundesstrasse,
- sowie die Farbe für markierte Sperrflächen im Bereich der Wupperstrasse

können kein gravierender Kostenaufwand für die Gemeinde sein:

Die in den Erschließungsplänen ausgewiesene PKW — Stellfläche der [REDACTED] wurde nicht durch abgesenkte Bordsteinkanten umgesetzt, genauso wenig wie bei uns — obwohl zur Zeit der Erschließung auch unser Bauantrag (1998) der Gemeinde bereits vorlag.

Hier liegen Planungsfehler vor, die Ihre Behörde nicht erkannt und korrigiert hat. Sie haben jedoch nichts mit Veränderungen der Bebauung oder der umgebenden Bebauung zu tun!

Die Schaffung weiterer Stellplätze durch Entfernen der Pflanzbereiche und das Absenken der Bordsteinkanten ist ein kalkulatorischer Kostenpunkt, genauso das Versetzen der Strassenbeleuchtung vor dem Haus der Familie Erdem.

Zur Information für alle Nachbarn.

Wer sich mit diesem Anschreiben einverstanden erklärt, sollte bei uns in der Wupperstr. [REDACTED] bis zum 27.12.01 unterschreiben. Änderungsvorschläge nehme ich natürlich auch gerne entgegen.

[REDACTED]

Unverständlich bleibt für uns, dass es im Wohngebiet des Bayerhofes ausreichende PKW — Stellplätze gibt, Spielflächen für Kinder in Arealen angelegt sind, die noch nicht abschließend bebaut sind und keine dreihundert Meter von einander entfernt liegen?

Hier scheint uns, dass die Gemeinde Bornheim nach Wohngebieten erster und zweiter Klasse unterscheidet.

Wir Anwohner der Wupperstrasse sind gerne bereit, uns an den Änderungsarbeiten unter Einsatz unserer „Muskelkraft“ zu beteiligen, wenn die Gemeinde diesen finanzielle Aufwand nicht leisten will.

Ich bitte um Ihr Feedback und den Termin des Anhörverfahrens bis Ende Januar 2002.

Freundliche Grüße

[REDACTED]



Wupperstraße, 53332 Bornheim



Anlieger der Nahestraße mit Kennzeichen SU [REDACTED] Steht Wochenlang in einem Parkplatz, [REDACTED]



車... 2012.11.12

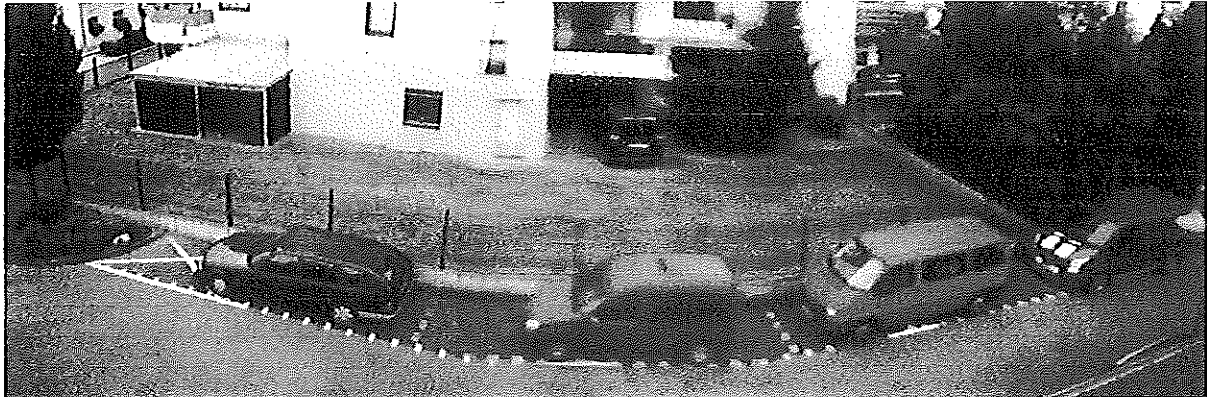




Sowie das Auto stand Wochen lang in einem Parkplatz.

SU [REDACTED]



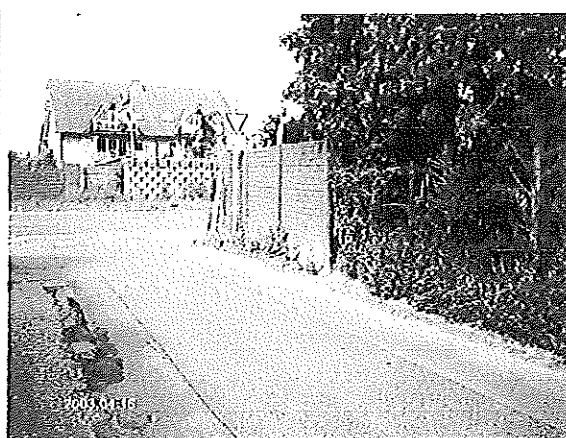


Unfall

Es besteht nahezu ständig eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, da durch die gegebenen Umstände die Unfallgefahr beträchtlich erhöht wird. Dies hat sich bereit mehrfach durch Unfälle und Sachbeschädigungen gezeigt. Mehrfach wurden Fahrzeuge beschädigt, in einem Fall auch eine Grundstückseinzäunung.

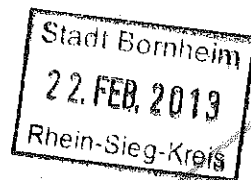


die sechs Parkplätze in der Wupperstraße durch das Fremdparken permanent belegt sind und dann Einfahrten zusätzlich blockiert werden.



Durch die Beschilderung der Nahestraße ist dort das Parken trotz Einbahnverkehr beidseitig verboten worden.

Stadt Bornheim
Bürgermeisterbüro
53332 Bornheim



20.02.2013

Bürgerantrag gemäß § 24 Gemeindeordnung

**Anbringung ein Verkehrszusatz Kennzeichen Zeichen“ 250 mit Z 1053-30“ Statt
Anbringung eines Verkehrszusatzzeichens Zeichen 250 mit Zusatzzeichen 1020-1030
„Anlieger frei“ oder Durchführung sonstiger verkehrsrechtlicher Maßnahmen im
Einmündung Bereich der Wupperstraße, 53332 Bornheim**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,
sehr geehrte Damen und Herren des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten,

hiermit bitten wir um die Anbringung des oben genannten Verkehrszeichens
„ Zeichen 250 mit Z 1053-30“ oder Durchführung sonstiger verkehrsrechtlicher Maßnahmen
im Einmündung Bereich vor dem Wupperstraße, 53332 Bornheim zur Steigerung der
Wohnqualität und der Sicherheit der Anwohner.

Wir bitten Sie diese Schreiben zum unser Anträge vom 25.01.2013 zu ergänzen.

Begründung:

Die Wupperstraße ist ein Spielstraße/Verkehrsberuhigter Bereich und ein Verkehrsberuhigter
Bereich ist kein Anlieger Straße, damit auch kein „Anlieger frei „ Zusatzschild.

Sinn unser Anträge ist doch nur, dass hier nicht Selbstverständlich ist, dass Wupperstraße
kein Anlieger Straße sondern ein Verkehrsberuhigten Zone/Spielstraße ist und das Parken
ist außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen unzulässig.

Wir verletzen mit unser Anträge keine Rechte Dritten. Es handelt sich um zweiseitige
Willenserklärung zwischen uns und Gemeinde wenn wir nach sechs monatigem Protokoll
/Ortsbilder beweisen und sagen liebe Leute hilft uns doch, die Kinder können nicht in
Spielstraße spielen, die Zufahrten sind blockiert und wir haben mehrere Unfälle dann hat die
Gemeinde zu sagen ja wir helfen euch oder wir helfen euch nicht aber mit ein Begründung.
Grundsätzlich in Verkehrsberuhigten Bereich gilt keiner mehrseitigen Willenserklärung siehe
unter Anlage **ein Beschluss des Rates der Stadt Soest Deutschland.**

Wir bitten hier zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und im
Interesse der Verkehrssicherheit, die geeigneten und erforderlichen Maßnahmen wie
beantragt zu treffen, damit dieser Bereich ausschließlich durch die Anwohner genutzt wird.

Anwohner der Wupperstraße

Anlage

Urteil: ein Beschluss des Rates der Stadt Soest Deutschland

Urteil:

Parken in der Walburgerstraße wird teilweise neu geregelt

Parkflächen werden farblich markiert

Die Parksituation im Verlaufe eines Teils der Walburgerstraße wird in der zweiten Hälfte des Monats Januar teilweise geändert. Grundlage ist ein Beschluss des Rates der Stadt Soest vom vergangenen Jahr. Betroffen ist insbesondere das Gebiet des Schweinemarktes und das Teilstück der Walburgerstraße bis zum Markt.

Im gesamten Bereich der Walburgerstraße wird künftig konsequent kontrolliert, ob die Parkregelungen eingehalten werden. Dort, wo neue Regeln gelten, werden Falschparker zunächst für eine Übergangszeit nur mit Hinweisen auf ihren Verstoß aufmerksam gemacht. Nach Ablauf der Eingewöhnungsphase müssen Falschparker mit einem Verwarnungsgeld ("Knöllchen") rechnen.

Neben der Einführung neuer Regeln wird nach Ende der Frostperiode auch die bauliche Situation verändert. Parkflächen werden im verkehrsberuhigten Bereich genau durch andersfarbiges Pflaster markiert. Eindeutiges Verhalten beim Parken soll dadurch gefördert werden.

Parken nur auf gekennzeichneten Flächen



Zukünftig gilt nach dem Beschluss des Rates, dass in dem gesamten Gebiet der Walburgerstraße zwischen der Straße "Am Wurstekessel" / Kohlbrink bis zum Markt das Parken - einschließlich des Schweinemarktes - grundsätzlich nur noch auf gekennzeichneten Flächen gestattet ist. Das Gebiet wird als **verkehrsberuhigter Bereich** ausgewiesen.

Rund 20 Parkflächen werden im Gebiet von Schweinemarkt, Katzengasse und der südlichen Walburgerstraße bis zum Markt ausgewiesen. Diese Flächen sind für Bewohner mit Bewohnerparkausweis vorgesehen. Darüber hinaus bleiben auf dem Schweinemarkt ein Behindertenparkplatz und zwei Plätze für Ärzte erhalten. Diese Flächen gab es bislang schon.

Ab Montag (21. Januar) gilt die neue Regelung. Zuvor werden Schilder aufgestellt, die die Verkehrsregeln verdeutlichen. Das Zeichen "Verkehrsberuhigter Bereich" wird mit dem Zusatzschild "Schritt fahren - Parken nur in gekennzeichneten Flächen" gezeigt.

Bewohnerparkausweis muss gegebenenfalls beantragt werden



Auf dem Schweinemarkt heißt es demnächst "P(arken) - Nur für Bewohner mit Parkausweis in gekennzeichneten Flächen".

Einen **Bewohnerparkausweis** können Bewohner unter bestimmten Voraussetzungen bei der Abteilung Bürger- und Ordnungsangelegenheiten der Stadt Soest auf Antrag erhalten. Der Antrag ist auch hier im Internet zu finden. Dort gibt es auch nähere Informationen zum Bewohnerparkausweis.

2. Ergänzung Vorlage

031/2013-9 TOP 6

E 20.06.2013

Silr

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Stadt Bornheim
Bürgermeisterbüro
53332 Bornheim

Mittwoch, 19. Juni 2013

Unser Anträge von 25.01.2013 sowie Ergänzung von 20.02.2013

Anbringung eines Verkehrszeichen gem. §41 Abs.3 Nr.8 StVO, Anbringung ein Verkehrszusatz Zeichen „Anwohner frei“ Im Einmündung Bereich der Wupperstraße und Anbringung ein Verkehrszusatz Zeichen „Z314+ZZ an Links Wupperstraße 2 oder Durchführung sonstiger verkehrsrechtlicher Maßnahmen im Einmündung Bereich und Vor Wupperstraße 2, 53332 Bornheim

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,
sehr geehrte Damen und Herren des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten,

Wir bedauern uns und sind sehr enttäuscht, dass unser 16 Anträge von 25.01.2013 wird von Gemeinde als ein Antrag gesehen und wir haben bis jetzt keine Einladung zum Sitzung mit Sachlage aus der Gemeinde zum Ausschussrat Sitzung am 26.06.2013 bekommen.

Ich habe als Stellvertreterin der Anwohner am Ende März Hr. Ausschussrat Vorsitzender Knott, den Rat und Hr. Ortsvorsteher Krüger mit bitte beantragt, dass der Ausschuss Rat am 26.06.2013 in Sitzung die unterschiede zwischen einer Anliegerstraße und Verkehrsberuhigten Bereich aussprache und veröffentliche. sowie

Wir bitten auch die Gemeinde, dass die 16 Anwohner der Wupperstraße, die Wahlberechtigt und Geschäftsfähig sind und die den Anträge vom 25.01.2013 beantragt haben, mitzuteilen, dass unser Anträge vom 25.01.2013, sowie die Ergänzung vom 20.02.2013 an Ausschussrat beantragt würden und zum Ausschussrat Sitzung am 26.06.2013 um 18:00 Uhr einzuladen! mit unser Vortrag für Ausschussrat Sitzung am 26.06.2013...

Wir bitten noch einmal um Ihre Verständnis, dass die Anwohner mit Fremd Parker zusammen den Antrag von [REDACTED] von 25.09.2013 sowie Anregungen von 15.11.2012 gegen gesprochen haben, glaubten, dass wir hier was ändern wollen... Wupperstraße ist und bleibt ein Verkehrsberuhigten Bereich und keiner möchte diese Luxus Gut aufgeben wie letztes Jahr Hr. Pieck zu mir sagte: [REDACTED] sie dürfen diese Bereich fahren, sie dürfen diese sechs Stellplätze nutzen aber die Fremd Parker nicht!...

Ich bitte Sie unter geschriebenen Anwohner die Einladung zum Sitzung am 26.06.2013 ab 18:00 Uhr zu schicken...

Wir bedanken uns voraussichtlich für Ihr Verständnis und bleiben

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Vorwort:

2) Die Anträge der 16 Anwohner der Wupperstraße vom 25.01.2013...

wir alle 16 Anwohner haben keine Einladung bekommen aber in Tagesordnung steht unser Anliegen unter Nr. 6 aber Anbringung eines Verkehrszusatzzeichens 250 ohne Zusatzzeichen „1020-1030 Anlieger frei“ oder Durchführung sonstiger verkehrsrechtlicher Maßnahmen in Wupperstraße, 53332 Bornheim



Zusatzzeichen 1020-1030 – Anlieger frei

2. Am 20.02.2013 Ergänzung unser Anträge von 25.01.2013

- a) Anbringung eines Verkehrszusatzzeichens „251 mit Z 1053_30“ statt oben genannten Zeichen mit dem Urteil ein Beschluss des Rates der Stadt Soest Deutschland



Zeichen 251 mit



Z 1053-30 Parken nur in gekennzeichneten Flächen erlaubt

Oder Durchführung sonstiger verkehrsrechtlicher Maßnahmen im Einmündungsbereich der Wupperstraße, 53332 Bornheim

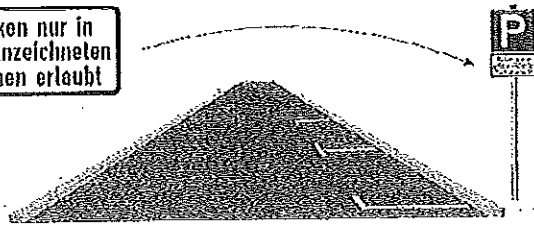
z.B. „Anwohner frei“...

- a) Bitte an die Gemeinde die 16 Anwohner, die ein Zusatzschild am 25.01.2013 beantragt haben zum Ausschussrat Sitzung am 26.06.2013 einzuladen... geschickt an Ortsvorsteher Hr. Krüger und Hr. Ausschussrat Vorsitzender Knott... *noch offen*
- b) Antrag an das Rat Unterschiede zwischen einer Straße wie Nahestraße und einer Fläche wie Wupperstraße auszusprechen... geschickt an Ortsvorsteher Hr. Krüger und Hr. Ausschussrat Vorsitzender Knott... *noch offen*
- c) Entwurf Vortrag für Ausschussrat Sitzung am 26.06.2013 an Hr. Ausschussrat Vorsitzender Knott und Hr. Ortsvorsteher Krüger geschickt

Am 20.06.2013 geschickt an Hr. Bürgermeister Henseler. Ein Vortrag zusammen für alle Anträge

- d) Anbringung eines Verkehrszusatz-Kennzeichens Zeichen „Anwohner frei“ im Einmündungsbereich der Wupperstraße und Anbringung eines Verkehrszusatzzeichens Z314+ZZ vor Wupperstraße 2 oder Durchführung sonstiger verkehrsrechtlicher Maßnahmen in Wupperstraße, 53332 Bornheim

Parken nur in
gekennzeichneten
Flächen erlaubt



Vortrag:

Anbringung eines Verkehrszeichen gem. §41 Abs. 3 Nr.8 StVO, ein Verkehrszusatz Zeichen "Anwohner frei" im Einmündung Bereich der Wupperstraße und Anbringung ein Verkehrszusatz Zeichen „Z314+ZZ Links vor Wupperstraße 2 oder Durchführung sonstiger verkehrsrechtlicher Maßnahmen im Einmündung Bereich sowie Vor Wupperstraße 2, 53332 Bornheim

In Rechtsprache Wupperstraße ist Verkehrs Fläche mit besonderer Zweckbestimmung, Verkehrsberuhigter Bereich gemäß § 42 Abs. 4 a StVO ausgewiesen.

Das Zeichen 325 zu § 42 StVO „Spielstraße“ ordnet also einem Schutzraum zugunsten von Fußgängern und Kindern an, auf den sich der Fahrverkehr einzurichten hat. Fußgänger bleiben nur einer Pflichten Bindung unterworfen, die der des §1 StVO entspricht. Der Fahrverkehr, auf das Kinderspiel einstellt.

Wir und die Anwohner der Wupperstraße, die für ein zweites Zusatzschild in Einmündung der Wupperstraße beantragt haben, haben ein rechtlich geschütztes Interesse daran, dass die festgesetzte Spielstraße tatsächlich gefahrlos als solche insbesondere von den Kindern benutzt werden könne.

Nach § 42 Abs. 4a StVO dürfen Fußgänger solche Straßen in ihrer ganzen Breite benutzen, sind Kinderspiele überall erlaubt, hat Fahrzeugverkehr Schrittgeschwindigkeit einzuhalten und müssen Fahrzeugführer hinter Fußgängern, denen der Vorrang gebührt, zurückstehen. Der Vorrang erstreckt sich auch auf dem umfassend erlaubten Kinderspiele, zu denen das Herumfahren mit Kinderfahrrädern gehört.

Die gesetzgeberische Entscheidung, den Straßenraum eines verkehrsberuhigten Bereiches zugunsten spielender Kinder und des Fußgängerverkehrs als Spiel-, Kommunikations- und Verweilraum freizuhalten, rechtfertigt das Abschleppen von Kraftfahrzeugen, ohne dass es der Feststellung einer konkreten Verkehrsbehinderung bedarf.

Damit ist die Stadt berechtigt, das Abschleppen des Fahrzeugs anzuordnen, da das Parken im verkehrsberuhigten Bereich außerhalb von zum Parken gekennzeichneten Flächen grundsätzlich einen Verkehrsverstoß darstelle. Damit sei das Abschleppen von Kraftfahrzeugen gerechtfertigt, ohne dass es der Feststellung einer konkreten Verkehrsbehinderung bedürfe.

Wenn ein Autofahrer den unmittelbaren verkehrsberuhigten Bereich einer Straße verlassen hat, kann er beim Einfahren in eine andere Straße nicht auf die „Recht-Vor-Links-Reglung“ pochen. Weil bauliche Gestaltung und Farbgebung auf eine untergeordnete Straße schließen lassen. Der in dem fließenden Verkehr einfahrende PKW-Fahrer muss sich deshalb so verhalten, als ob er ein Grundstück verlassen würde.

Wer in einem verkehrsberuhigten Bereich innerhalb geschlossener Ortschaften zu schnell fährt, muss nicht mit einem erheblichen Bußgeld, sondern auch mit der Verhängung eines Fahrverbotes rechnen (max. 7 Km/h).

Innerhalb solcher Zonen ist eine wesentlich geringere elterliche Überwachung als in anderen Verkehrsräumen geboten...

Nun aber nach heutigem Recht Art. 17 Abs. 1 BayStrWG:

steht den Anliegern **kein** Anspruch darauf zu, dass die Straße nicht geändert oder eingezogen wird. Auch gegen eine nur straßenverkehrsrechtliche Beschränkung der Nutzbarkeit der Straße verschafft Art. 17 BayStrWG als solcher den Anliegern deshalb kein Abwehrrecht, damit sind die Stimmen der Anlieger der Nahestraße gegen unseren Antrag vom 25.09.2012 **Nichtig**

die in übereinstimmenden Auffassung der Anlieger von 20.12.2012 mit Ihren 11 Unterschriften aufgestellte Behauptung, es sei kein Gesichtspunkt erkennbar, unter dem eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit vorliegen könnte, kann vor diesem Hintergrund nicht als zutreffend anerkannt werden.

Die streitgegenständliche Zusatz Zeichen 299 vor dem Wupperstraße 2, nehme den Rechtswidrig stehenden Autofahrer die Möglichkeit, in einem Verkehrsberuhigten Bereich mit ein Zusatzschild „Spielstraße“ außerhalb von zum Parken gekennzeichneten Flächen Rechtswidrig zustehen.

damit sind alle 11 Stimmen gegen unser Antrag von 25.01.2012 Nichtig..., mit unser Antrag vom 25.09.2012 verletzen wir kein Recht Dritten

Die streitgegenständliche Beschilderung nehme den Anliegern auch die Möglichkeit, die Spielstraße/Verkehrsberuhigten Bereich mit einem Personenkraftwagen bis zu Stellplätze zu befahren Aber das gehe für die Anwohner der Wupperstraße mit großen Einschränkungen und Erschwernissen im Alltag einher, ohne dass hierfür eine objektive Notwendigkeit bestehe.

Auch der Insbesondere durch ausgelöste Parksuchverkehr vereltelt den mit dem Bebauungsplan verfolgten Zweck eines verkehrsberuhigten Erschließungsbereichs, weil die Wupperstraße im Bebauungsplan als verkehrsberuhigter Bereich festgesetzt ist. die Festsetzung eines verkehrsberuhigten Bereichs stellt auch im Interesse der Grundstückseigentümer bzw. der Bewohner des Plangebiets vorgenommen dar, dass diese hierdurch vor Verkehrsbeschränkungen z.B. „Spielstraße“, Sackgasse und „Anwohner frei“ und „Nur in gekennzeichneten Fläche parken erlaubt“ Zusatzschilder. geschützt werden sollen, durch die die Befahrbarkeit der Erschließungsstraßen in größerem Umfang eingeschränkt werden.

Die hiervon abweichende Behauptung, dass die sechs Stellplätze in Wupperstraße Unbeschränkte Öffentliche Parkplätze seien und jeder man, der um die Ecke wohnt zugänglich ist, stelle einen Verstoß gegen die rechtssatzmäßige Verbindlichkeit des Bebauungsplans dar. Eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung, die für eine bauplanungsrechtlich als verkehrsberuhigten Bereich ausgewiesene Fläche nur eine Nutzung als Fußgängerzone zulässt, erhöht jedoch den diesem bezüglichen Schutz der Anwohner

sowie die Arglistige Täuschung steht in Widerspruch zu der im Bebauungsplan getroffenen, normativ wirkenden (vgl. § 11 Abs. 1 BauGB) Regelung, wonach es sich bei dem

innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegenden Teil dieser Straße um einen verkehrsberuhigten Bereich handelt, damit sind die sechs Stellplätze in Wupperstraße Bestandteil des Verkehrsberuhigten Bereich!!! Also Verkehrsberuhigten Stellplätze, die nur für Anwohner der Wupperstraße und deren Besucher reserviert bleiben!!!

Durch diese Behauptung würde ein Verkehr in Wupperstraße zugelassen, der über den Umfang der Straßenbenutzung hinausginge...

Das Spielstraßen Zusatzschild im Einmündungsbereich der Wupperstraße nehme den Anliegern die Möglichkeit den Bereich zu nutzen und weist darauf hin, dass zu widerrechtlich parkende Fahrzeuge („Fremd Parker“) kostenpflichtig abgeschleppt werden! die Festsetzung eines Verkehrsberuhigten Bereichs als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung in einem Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB dient der Wohnumfeld Verbesserung und damit vorwiegend Städtebauliche Ziele. Insofern kommt ihr grundsätzlich keine Schutzwirkung zu Gunsten von Anlegenden Straßenanliegern...

Nach heutigem Recht besteht auch **kein Relation** zwischen ein Verkehrsberuhigten Bereich(Wupperstraße)und eine Anlieger Straße(Nahestraße)I welche die planunterworfenen Grundstücke zu einer 'Schicksalsgemeinschaft' zusammenschließen. "Die Festsetzung einer öffentlichen Straßenfläche verfolgt nicht das Ziel, den benachbarten Grundstücken eine ganz bestimmte Art von Nutzungen ... zu garantieren. Eigentümer der Straßenflächen und der benachbarten Grundstücke werden also gerade **nicht** in einer Weise zu einer '**Schicksalsgemeinschaft**' zusammengeschlossen. Damit kann nicht jeder der um die Ecke wohnt in Wupperstraße fahren und die Stellplätze benutzen, die teil des Verkehrsberuhigten Bereich sind!!!

Bayerischer VGH Beschluss vom 26. Juni 2012 · Az. 11 ZB 11.1940
Grundsätzlich nachbarschützend sind nur solche die Art der Nutzung betreffenden Festsetzungen, welche die planunterworfenen Grundstücke zu einer 'Schicksalsgemeinschaft' zusammenschließen und wechselbezügliche Pflichten begründen. Eine solche Wechselbezüglichkeit entsteht indes nur hinsichtlich der unter einer einzigen Nutzungsart zusammengeschlossenen Grundstücke, möglicherweise auch hinsichtlich solcher Grundstücke, die wegen verschiedener Schutzbedürftigkeit gestaffelten Nutzungsmöglichkeiten, das heißt verschiedenen, aufeinander indes abgestimmten Baugebieten zugeordnet worden sind.
Die Festsetzung von Straßenflächen z.B. ein verkehrsberuhigten Bereich fällt aus diesem Schema heraus. Straßenflächen werden nicht - auch - zu dem Zweck festgesetzt, die angrenzenden Baugrundstücke ... nur bestimmten Arten von Immissionen auszusetzen."

Die Straßen, die mit Zeichen 325 beschildert sind, dürfen von Fußgängern zwar in ihrer ganzen Breite benutzt werden; dies bedeutet aber nicht, dass auch Fahrzeugführern ermöglicht werden muss, die Straße überall zu befahren. Daher kann es im Einzelfall zweckmäßig sein. Flächen für Fußgänger zu reservieren und diese in geeigneter Weise (z. b. durch Poller, Bewuchs, Bodenmarkierung) von dem befahrbaren Bereich abzugrenzen.

Das Witz in diesem ganze Geschichte ist, wenn die Erschließung der Wupperstraße erneuert oder repariert wird, nach heutigem Recht müssen die 16 Anwohner der Wupperstraße 82% den Teilkosten aus eignem Konto zahlen, ob wir das Geld haben oder nicht, wird niemand Interessiert und die Anlieger der Nahe Straße zahlen kein

Cent und die Gemeinde zahlt nur die 18% aus dem öffentlichen Gelder, am ende zahlen wir auch diese 18% durch unser Grundstücksbesetz abgaben...

Rechtlage:

Wenn eine Gemeinde ihre Ortsstraßen erneuert, kann das für die Anlieger teuer werden. Die Gemeinden sind grundsätzlich verpflichtet, einen Teil der Kosten für die Baumaßnahmen auf die Eigentümer der Anliegergrundstücke umzulegen. Jedes Grundstück, insbesondere jedes bebaute oder bebaubare Grundstück, ist auf die Erschließung mit einer öffentlichen Straße angewiesen. Wird diese Erschließung erneuert oder verbessert, erhöht das die Nutzbarkeit und damit den Wert des Grundstücks. Aus diesem Grunde haben die meisten Bundesländer gesetzliche Vorschriften geschaffen, den Gemeinden die Möglichkeit einzuräumen, die Straßenanlieger an den Baukosten für den Straßenausbau zu beteiligen. **Die betreffenden Vorschriften sind in den Kommunalabgabengesetzen zu finden.**

Wir bitten hier, zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und Interesse der Verkehrssicherheit, die geeigneten und erforderlichen Maßnahmen wie beantragt zu treffen.

als Sprecherin der Anwohner der Wupperstraße, die für ein Sondern Genehmigung für ein zweites Zusatzschild am 25.01.2013 beantragt haben, bedanke ich mich an Damen und Herrn Mitglieder des Rats, Sehr geehrter Hr. Ausschussrat Vorsitzender Knott sowie Hr. Bürgermeister Henseler und Hr. Pieck, dass ich mit Ihnen und Hr. Bürgermeister Henseler am 14.02.2013 persönlich über diese Situation ausgesprochen habe sowie Hr. Ortsvorsteher Krüger unser Orts Termin am 27.03.2013 war genommen hat, sowie Hr. Felten, dass er Wupperstraße persönlich angesehen hat, für Ihr Aktives zuhören und Verständnis über unser Sache.

Anwohner der Wupperstraße

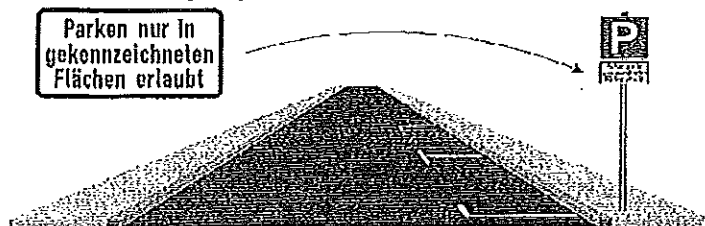
Beschilderung in einer Spielstraße mit Zeichen 325

Maßgebend für die Beschilderung von verkehrsberuhigten Bereichen sind - neben der damit angestrebten Erhöhung der Verkehrssicherheit - Gesichtspunkte des Städtebaus, insbesondere der Verbesserung des Wohnumfeldes durch Umgestaltung des Straßenraumes.

Daher ein Zusatzschild „Anwohner frei“ im Einmündungsbereich der Wupperstraße.

Die Straßen, die mit Zeichen 325 beschildert sind, dürfen von Fußgängern zwar in ihrer ganzen Breite benutzt werden; dies bedeutet aber nicht, dass auch Fahrzeugführern ermöglicht werden muss, die Straße überall zu befahren. Daher kann es im Einzelfall zweckmäßig sein, Flächen für Fußgänger zu reservieren und diese in geeigneter Weise (z. B. durch Poller, Bewuchs) von dem befahrbaren Bereich abzugrenzen.

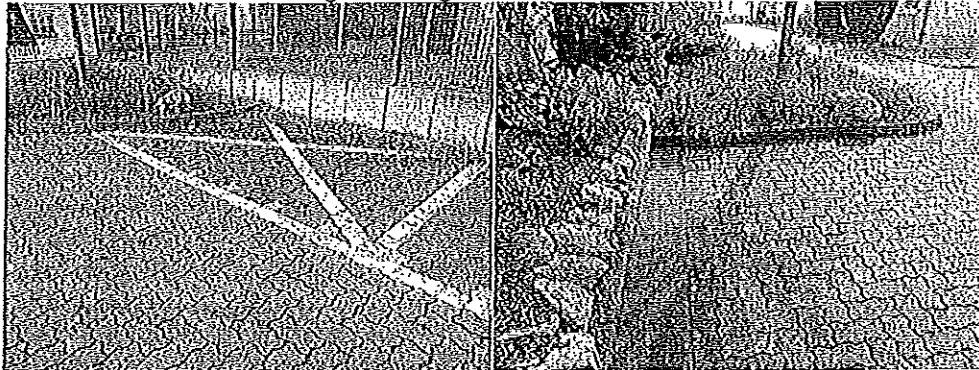
Daher Anbringung eines Zusatzschildes Z314+ZZ, links vor Zufahrt der Wupperstraße 2.



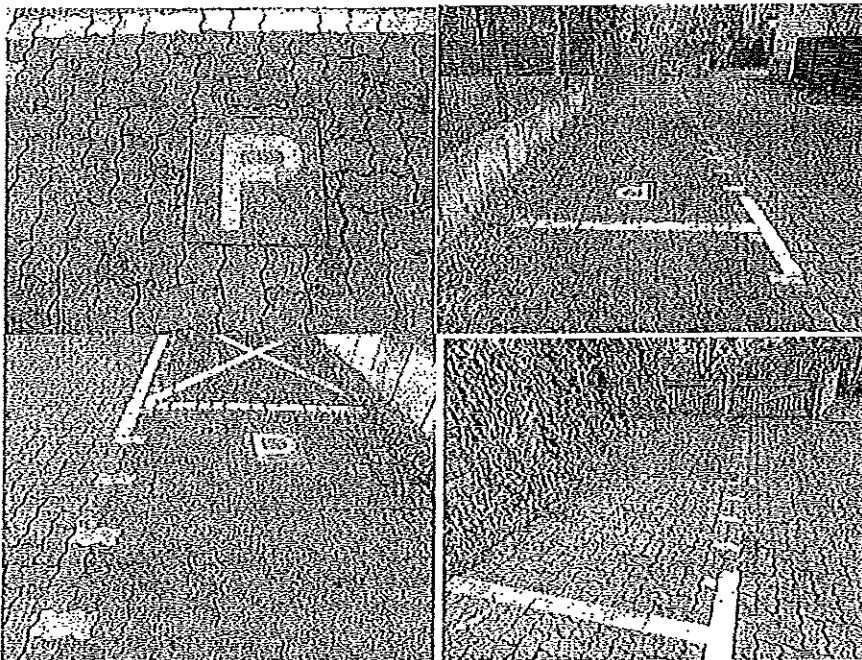
**Es wurden Bauliche Voraussetzungen in Verkehrsberuhigten Bereich/
Spielstraße verachtet:**

1. Die zum Parken bestimmten Flächen innerhalb des verkehrsberuhigten Bereichs brauchen nicht durch Parkplatzschilder gekennzeichnet zu sein. Es genügt eine andere Kennzeichnung z. B. eine Bodenmarkierung (§ 41 Abs. 3 Nr. 7) oder Pflasterwechsel.

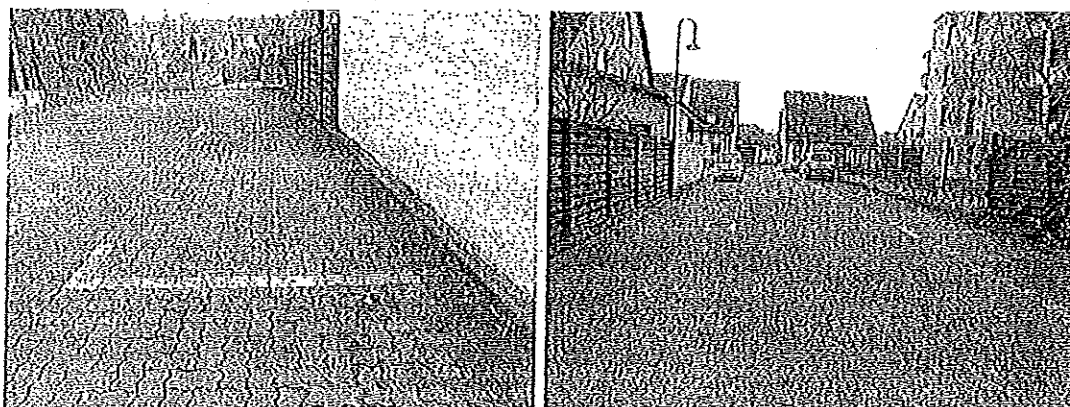
Es sollte vordem beiden Öffentlichen Beeten Bodenmarkierung markiert werden aber vor dem Öffentlichen Beet, hier vordem Wupperstraße 2 wurde kein Bodenmarkierung markiert, wir bitten Bereich 9 die Markierung nachträglich zu markieren siehe unter Bilder.



Im Jahre 2001-2002 wurden die drei Stellplätze nachträglich genehmigt, Vor dem Wupperstraße ● in Parkplatz fehlt das Zeichen „P“ und die dunkel Steine, ebenfalls entlang der Wupperstraße 2 in beiden Parkplätze fehlen das Zeichen „P“. wir bitten, dass in Parkplätzen müssen die Helle Steine durch Dunkeln Steine gewechselt werden und Zeichen „P“ nachträglich Verlegt werden. siehe unter Bilder

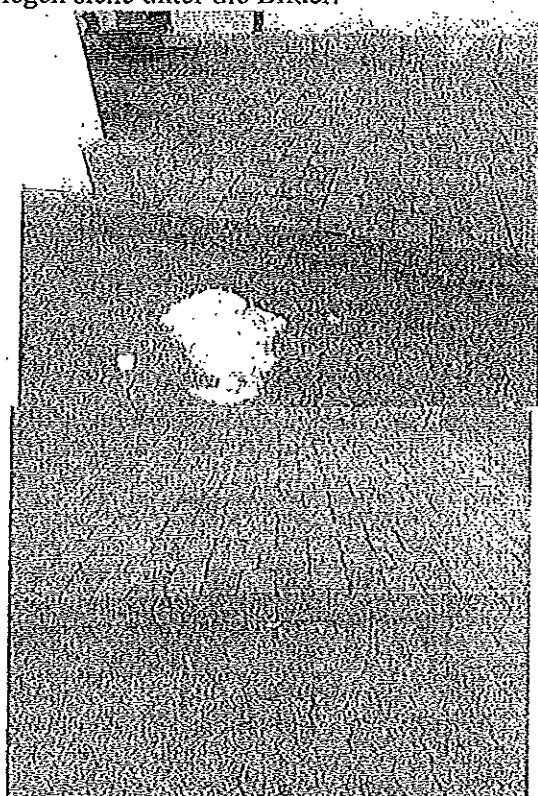


hier fehlt das Zeichen „P“

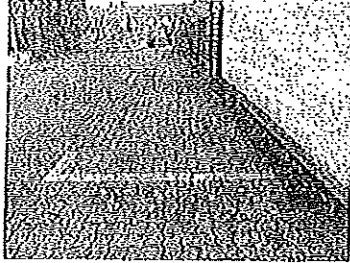


Um Missverständnisse zu vermeiden siehe das Bild, das Auto steht außerhalb der Parkfläche, wahrscheinlich ist doch für die Autofahrer unverständlich, dass die außerhalb markierter Fläche stehen.

Es wurden die Kanten Steine vor allen Ausfahrten tiefer gelegt **aber vor dem Wupperstraße** nicht, wir bitten den Bereich 9 jetzt nachträglich die Kantensteine tiefer zu verlegen siehe unter die Bilder:



Ein Verkehrsberuhigter Bereich ist **kein Anlieger** „Straße“ damit gelten hier viele Verkehrs Verordnungen nicht, die in einer Straße selbstverständlich sind. Z.B parken Recht in Fahrt Richtung der Wupperstraße 2a (Fam. Löhner) ist Rechtwidrig damit sind die zwei beiden Parkplätze an der Wupperstraße 2, entlang auch Ordnungswidrig.



Ist, dass auch der Grund warum Anwohner und Besucher der Wupperstraße **●** immer wieder Unfälle haben, weil sie die Rechtwidrig geparkten Autos **nicht** abweichen und damit Links abbiegen können???

In einem Verkehrsberuhigten Bereich werden die Interesse und Bedarf der Anwohner berücksichtigt nicht die Probleme der Anliegenden Straßen gelöst!!

Siehe unter Ausschussrat Beschluss.

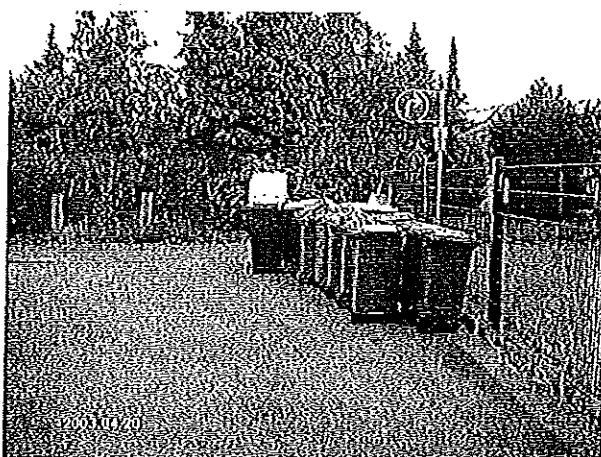


Die Parkplätze in Fahrtrichtung Wupperstraße 2a sind Rechtswidrig weil die Parkplätze direkt gegenüber der Zufahrt liegen....

Nach heutigem Recht ist Eine Fahrbahn im Sinne des § 12 III Nr. 3 StVO dann schmal, wenn die Grundstückseinfahrt oder -ausfahrt wegen eines gegenüber geparkten Fahrzeugs nicht mehr unter nur mäßigem Rangieren möglich ist. Ein einmaliges Rangieren ist dem die Ein- oder Ausfahrt benutzenden Kraftfahrer dabei zumutbar.

Wann eine Fahrbahn in diesem Sinne schmal ist, beurteilt sich in erster Linie **nicht** danach, welche Breite in Metern gerechnet sie besitzt.

Rechtsprechung und Schrifttum stimmen darin überein, daß das, was eine schmale Fahrbahn ist, nach Sinn und Zweck der Vorschrift, in die der Begriff aufgenommen ist, auszulegen ist (OLG Frankfurt, VRS 58, 369 (370) = StVE § 12 StVO Nr. 21; OLG Karlsruhe, VRS 55, 249 (250); Mühlhaus/Janiszewski, StVO, 13. Aufl., § 12 Rdnr. 49). Der Zweck des § 12 III Nr. 3 StVO ist darin zu sehen, dass demjenigen, der eine Grundstücksein- oder ausfahrt bestimmungsgemäß benutzen will, dies gewährleistet wird und Berechtigte vor Beeinträchtigung dieser Nutzung geschützt werden, die von gegenüber parkenden Verkehrsteilnehmern ausgehen können (OLG Frankfurt, OLG Karlsruhe, jew. aaO).



In Einmündung der Wupperstraße Recht abbiegen wegen Einbahnstraße ist
Rechtwidrig... absolut Parkverbot Schild und Mülltonnen...

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	26.06.2013
Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	10.07.2013

öffentlich

Vorlage Nr.	084/2013-9
Stand	29.01.2013

Betreff Anregung nach § 24 GO vom 28.01.2013 betr. Aufstellung der Verkehrszeichen 605 an der Königstraße

Beschlussentwurf für den Ausschuss für Bürgerangelegenheiten:

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften wie folgt zu beschließen:

Beschlussentwurf für den Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften:

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.

Sachverhalt

Zur Anregung vom 20.01.2013 nimmt der Bürgermeister wie folgt Stellung:

Nach den geltenden straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften soll der Abstand zwischen Fahrbahnrand und dem äußeren Rand des Verkehrszeichens innerorts 0,50 m betragen. In Ausnahmefällen kann der Abstand auf 0,30 m verkürzt werden.

Die fraglichen Verkehrsverhältnisse wurden bereits Ende des Jahres 2012 aufgrund der festgestellten Beschädigungen an den vorhandenen Leitbaken überprüft und der Stadtbetrieb Bornheim beauftragt, die Standorte der angeordneten Verkehrszeichen zu optimieren.

Lt. Mitteilung des Stadtbetriebes Bornheim ist dieser Auftrag seit dem 26.02.2013 erledigt. Der seitliche Abstand zwischen den fraglichen Verkehrszeichen und dem Fahrbahnrand entspricht daher seit der Versetzung der Baken den geltenden straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften.

Anlagen zum Sachverhalt

Anregung

G. Pohl * Königstr. 36 * 53332 Bornheim

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten
des Rates der Stadt Bornheim
z. Hd. Herrn Knott
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

E 28.01.2013 S.

Beschwerde und Anregung nach § 24 der Gemeindeordnung
hier: Aufstellung der Verkehrszeichen 605 an der Königstraße

Sehr geehrter Herr Knott,

setzen Sie bitte das Thema "Verkehrszeichen 605 an der Königstraße" auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten.

Sachverhalt:

An den Fahrbahneinengungen auf der Königstraße zwischen Siefenfeldchen und Sundastraße wurden im Zuge des Straßenausbaus Leitbaken (Verkehrszeichen 605) aufgestellt.

Diese Verkehrszeichen sind im Regelfall nach den einschlägigen Richtlinien innerorts im Abstand von 0,50 m zwischen Fahrbahnkante und Verkehrszeichen-Außenkante aufzustellen.

In den vorliegenden Fällen beträgt der Abstand jedoch nur weniger als 0,20 m. Die Folge sind sehr häufige Kollisionen mit Kraftfahrzeugen, die die Anwohner oft durch scheppernde Geräusche aufschrecken und einen Unfall vermuten lassen.



Durch wahrscheinlich bereits hunderte Kollisionen sind zwei der Verkehrsschilder 605 in der Königstraße erheblich beschädigt und verdreht.

Für Schäden die durch unsachgemäß aufgestellte Verkehrszeichen entstehen haftet der Verantwortliche (lt. verkehrsrechtlicher Anordnung), aber z.B. auch der Monteur einer Verkehrssicherungsfirma, der die Verkehrszeichen aufstellt.

Antrag:

Es wird um einen entsprechenden Beschlussvorschlag des Ausschuss an den VPLA gebeten, der den Bürgermeister veranlasst, hier eine vorschriftsmäßige Aufstellung Beschilderung vornehmen zu lassen.

Die Schwärzung von Namen und Adresse ist nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Günter Föll

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	26.06.2013
Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	10.07.2013
Umweltausschuss	24.09.2013

öffentlich

Vorlage Nr.	275/2013-SUA
Stand	07.05.2013

Betreff Anregung nach § 24 GO vom 03.05.2013 betr. Fluglärm in Walberberg

Beschlussentwurf Ausschuss für Bürgerangelegenheiten

Der Bürgerausschuss nimmt Kenntnis von den Ausführungen des Bürgermeisters zum reparaturbedingten verstärkten Fluglärm über den nördlichen Ortsteilen von Bornheim.

Beschlussentwurf Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften nimmt Kenntnis von den Ausführungen des Bürgermeisters zum reparaturbedingten verstärkten Fluglärm über den nördlichen Ortsteilen von Bornheim.

Beschlussentwurf Umweltausschuss

Der Umweltausschuss nimmt Kenntnis von den Ausführungen des Bürgermeisters zum reparaturbedingten verstärkten Fluglärm über den nördlichen Ortsteilen von Bornheim.

Sachverhalt

Der Bürger fragt nach Erkenntnissen der Stadt zu verstärktem Fluglärm im Raum Walberberg (s. Anlage).

Ähnliche Anfragen gab es auch aus Kardorf und Widdig. Der Bürgermeister hat sich mit den Fragen an den Flughafen Köln/Bonn gewandt. Die Antwort ist beigefügt. Daraus ist ersichtlich, dass es sich um eine reparaturbedingte stärkere Nutzung der Querwind-Start- und Landebahn des Flughafens gehandelt hat.

Anlagen zum Sachverhalt

Anregung
Antwort Flughafen
Anlage zur Antwort Flughafen

Simon, Michaela

Von: [REDACTED]

Gesendet: Freitag, 3. Mai 2013 12:02

An: kurtodenthal@netcologne.de; Ute Kleinekathöfer; tk@thorstenknott.de

Cc: Henseler, Wolfgang (Bürgermeister)

Betreff: Anfrage an den Ausschuss für Bürgerangelegenheiten: Neuer Fluglärm in Walberberg

Hallo Frau Kleinekathöfer,

hallo Herr Knott,

hallo Herr Odenthal,

ich spreche Sie in Ihrer Eigenschaft als Vorsitzende des obigen Ausschusses an. (Ich bin mir sicher, dass ich stellvertretend für viele Bürger spreche.)

Hier in Walberberg wird immer häufiger über Fluglärm diskutiert, der subjektiv seit diesem Jahr neu ist. Nicht an allen Tagen, aber sehr häufig überfliegen große Passagierflugzeuge von West nach Ost Walberberg in einer Höhe, dass man die Beschriftungen auf der Heckflosse lesen kann. (Keine AWACS Flüge!) Damit verbunden ist ziemlicher Lärm. Es handelt sich an diesen Tagen nicht um 1-2 Flüge, sondern es passiert im gefühlten 2 Minuten Takt. Manchmal ist das Fahrwerk bereits ausgefahren, manchmal nicht. Ich könnte mir vorstellen, dass durch die niedrige Flughöhe, die Belästigung in den südlicheren Dörfern nicht derart störend bemerkt wird. Die Rheindörfer und Wesseling sollten aber auch betroffen sein.

Ist man bereits auf Sie zugegangen? Ist das Problem im Rat und der Verwaltung bereits bekannt?

Können Sie mit dem Flughafenbetreiber in Kontakt treten, um eine Stellungnahme zu erhalten?

Können Sie die Situation auf ihre Rechtmäßigkeit überprüfen?

Können Sie uns ggf. unterstützen, diesen Lärm wieder zu reduzieren?

Viele Grüße

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Sehr geehrter Herr Dr. Paulus,
diese Beobachtung lässt sich leicht erklären.

Wie in den Printmedien am Freitag, 12.4.2013 veröffentlicht, wurden an den vergangenen
Wochenende (13./14.4. ,20./21.4.2013 und 27./28.4.2013) Instandhaltungsarbeiten an der Piste
14L/32R durchgeführt.

In Folge dieser Arbeiten, kam es jeweils zwischen 3.30 Uhr morgens und 18 abends zu Sperrungen
der Hauptbahn und der Flugverkehr wurde verstärkt über die sogenannte Querwindbahn
abgewickelt.

Es hängt dabei von der herrschenden Windrichtung ab, ob in Richtung Ranzel /Lülsdorf und im
weiteren Verlauf Wesseling und Walberberg gestartet wird oder ob Landeanflüge von Westen
kommend herangeführt werden.

Zu Ihrer Information hier noch einmal die Pressemitteilung:

„Große Startbahn wird gesperrt“

KÖLN/BONN. Die große Start- und Landebahn des Flughafens Köln/Bonn wird wegen
Instandhaltungsarbeiten an den kommenden drei Wochenenden gesperrt.

Am den Samstagen und Sonntagen des

13./14. April, 20./21. April und 27./28.

April wird der Betrieb laut Flughafen von Samstagmorgen, 3.30 Uhr, bis Sonntagabend,

18 Uhr, unterbrochen. Der Flugverkehr

werde in dieser Zeit verstärkt über

die Querwindbahn abgewickelt. Ga

Ich lege Ihnen mal ein Radarbild der Anflugwege am 20.4.13 bei, Walberberg liegt recht zentral unter
der Anflugachse. Die Maschinen haben dort eine Höhe von etwa 900 m.

Mit freundlichen Grüßen

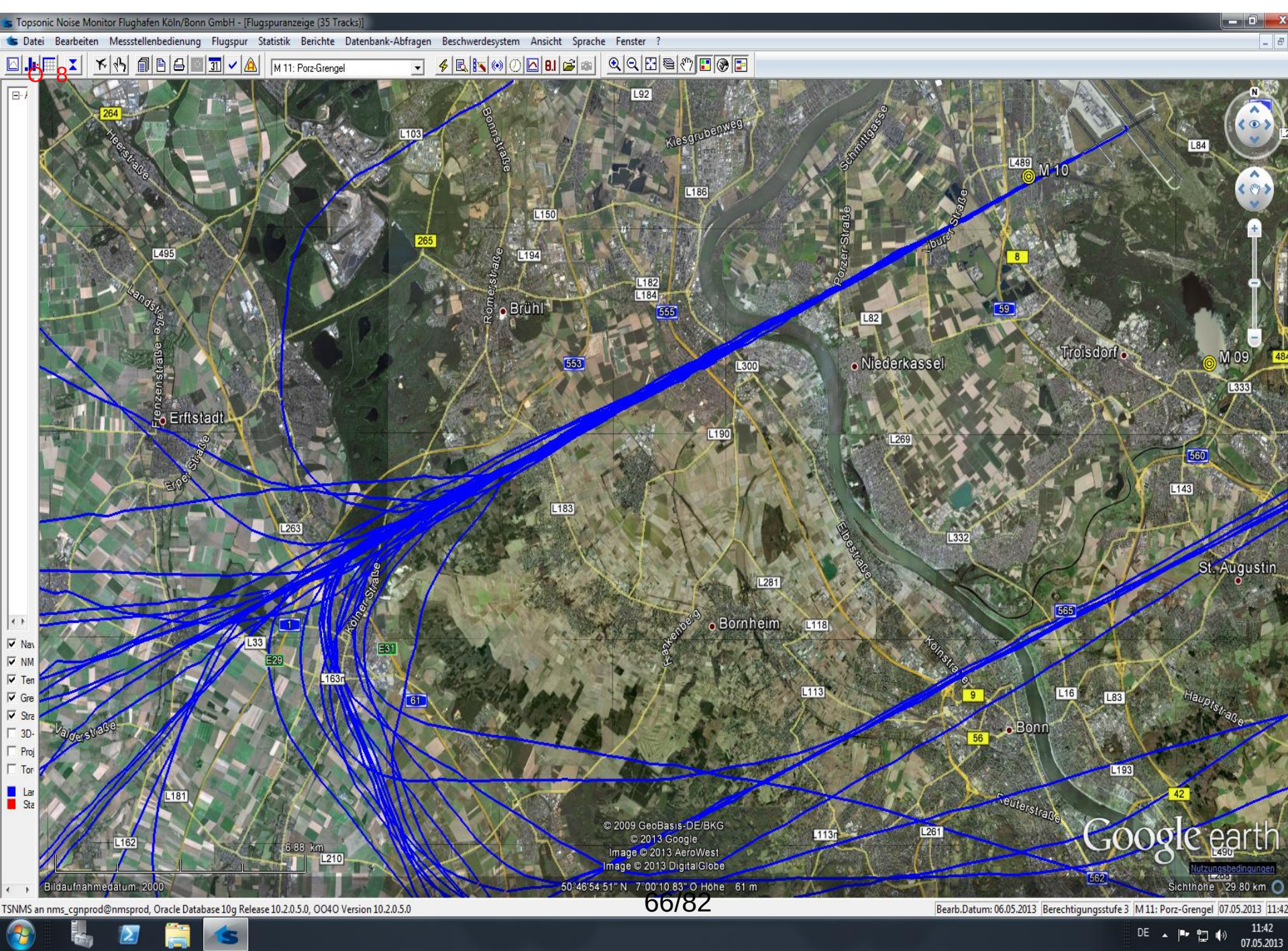
Köln Bonn Airport

Martin Partsch

Leiter Fluglärmmessstelle

Flughafen Köln Bonn GmbH

Postfach 98 01 20 | D-51129 Köln



Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	26.06.2013
Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	10.07.2013

öffentlich

Vorlage Nr.	284/2013-9
Stand	07.06.2013

Betreff Anregung nach § 24 GO vom 13.05.2013 betr. Einrichtung eines Fußgängerüberweges im Servatiusweg

Beschlussentwurf für den Ausschuss für Bürgerangelegenheiten:

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis und empfiehlt dem Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften ebenfalls Kenntnis zu nehmen.

Beschlussentwurf für den Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften:

Der Ausschuss für Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.

Sachverhalt

Zur beigefügten Anregung vom 13.05.2013 nimmt der Bürgermeister wie folgt Stellung:

Die fraglichen Verkehrsverhältnisse sowie die Anregung wurden in einem straßenverkehrsrechtlichen Anhörverfahren nach Verwaltungsvorschrift zu § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) unter Beteiligung der Polizei am 06.06.2013 mit folgendem Ergebnis überprüft:

Im fraglichen Einmündungsbereich wird das reibungslose Abbiegen von Lastkraftwagen, Gespannen und Omnibussen aus dem Servatiusweg in die Königstraße mittels einer Lichtzeichenanlage („Bedarfsanlage mit der Signalfolge Dunkel-Gelb-Rot-Dunkel“) gesteuert, um die hierfür notwendigen Schleppkurven zu gewähren.

Nach Verwaltungsvorschrift zu § 26, Nr. 5 StVO dürfen Fußgängerüberwege (Verkehrszeichen 293 StVO) jedoch nicht in der Nähe von Lichtzeichenanlagen angelegt werden, so dass eine entsprechende straßenverkehrsrechtliche Anordnung in diesem Bereich nicht möglich ist.

Allerdings hat die Verwaltung bereits kurz nach Beginn des „Probetriebes Königstraße“ die im fraglichen Einmündungsbereich bis dato geltende Vorfahrtsregelung geändert und für aus dem Servatiusweg ausfahrende Kraftfahrer das VZ 206 StVO („Stop“-Zeichen) in Verbindung mit einer Haltelinie (VZ 294 StVO) angeordnet.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen konnte so eine spürbare Verbesserung der Verkehrssicherheit für die Fußgänger erreicht werden, die den Servatiusweg in diesem Bereich queren. Nach Auskunft der Polizei besteht bisher auch keine Unfallauffälligkeit.

Unabhängig davon kamen die Teilnehmer des straßenverkehrsrechtlichen Anhörverfahrens überein, die Verkehrsabläufe im Einmündungsbereich Königstraße / Servatiusweg zusätzlich

für einige Tage mittels Videoaufzeichnung zu beobachten.

Der Bürgermeister wird dem Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften über die Ergebnisse dieser Verkehrsbeobachtung berichten und, sofern sich hieraus sicherheitsrelevanter Handlungsbedarf ergeben sollte, weitere Maßnahmen prüfen.

Anlagen zum Sachverhalt

Anregung

E 13.05.2013

Sch

G. Pohl * Königstr. 36 * 53332 Bornheim

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten

des Rates der Stadt Bornheim
z. Hd. Herrn Knott
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

**Beschwerde und Anregung nach § 24 der Gemeindeordnung
hier: Einrichtung eines Fußgängerüberweges im Servatiusweg**

Sehr geehrter Herr Knott,

setzen Sie bitte das Thema "Einrichtung eines Fußgängerüberweges im Servatiusweg" auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten.

Sachverhalt:

Nach den Verkehrsprognosen für das Integrierte Handlungskonzept nach dem Planfall D.1, der am 29.04.2004 vom Rat beschlossen wurde, wird sich der Verkehr im Servatiusweg von 400 Kfz/Tag im Jahre 2003 auf 4.700 Kfz/Tag im Jahre 2015 steigern.

Für den erheblichen Fußgängerverkehr zwischen Geschäftszentrum und unterer Königstraße ist an der Einmündung des Servatiusweges in die Königstraße im Servatiusweg keine Fahrbahnmarkierung Zeichen 293 (Zebrastrifen) zum Schutz der Fußgänger vorhanden. Es handelt sich hier auch um einen Schulweg.

In der Secundastraße wurde vor dem Kreisverkehrsplatz Königstraße beim Bau des Kreisels eine Fahrbahnmarkierung Zeichen 293 mit Zeichen 350 angebracht, obwohl die Secundastraße nach der Verkehrsuntersuchung im Jahre 2003 nur mit 800 Kfz/Tag und auch nach dem Planfall D.1 für das Jahr 2015 weiter eine gleichbleibende Verkehrsbelastung haben soll.

Auch die Fahrzeuge, die aus der Secundastraße zum Parkplatz Servatiusweg fahren, haben verminderte Sicht auf querende Fußgänger des Servatiusweges.

Antrag:

Es wird um einen entsprechenden Beschlussvorschlag des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten an den VPLA gebeten, der den Bürgermeister veranlasst, auch auf dem Servatiusweg vor der Einmündung in die Königstraße eine Fahrbahnmarkierung (Zeichen 292 - Zebrastrifen) anbringen und Verkehrszeichen 350 aufstellen zu lassen.

Die Schwärzung von Namen und Adresse ist nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Günter Pohl

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	26.06.2013
Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	10.07.2013

öffentlich

Vorlage Nr.	317/2013-9
Stand	10.06.2013

Betreff Anregung nach § 24 GO vom 15.05.2013 betr. Verkehrs- und Sicherheitsverhältnisse auf dem Heerweg in Waldorf

Beschlussentwurf für den Ausschuss für Bürgerangelegenheiten

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis und empfiehlt dem Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften ebenfalls Kenntnis zu nehmen.

Beschlussentwurf für den Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.

Sachverhalt

Zur beigefügten Anregung / Beschwerde vom 15.05.2013 nimmt der Bürgermeister wie folgt Stellung:

Beim Heerweg handelt es sich um eine Gemeindestraße, die für alle Verkehrsarten offen ist. Von seiner Lage im Straßennetz erfüllt der Heerweg Sammelfunktion. Er stellt zudem auf dem Vorgebirgshang einen wesentlichen Teil der Verbindung zwischen Landstraße 182 (Rankenberg) und der Kreisstraße 33 im Ortsteil Rösberg dar.

Die innerhalb der geschlossenen Ortschaft liegenden Teilstücke des Heerweges sind allesamt in die Tempo-30-Zone einbezogen, so dass an den jeweiligen Einmündungen bezüglich der Vorfahrt die "Rechts-vor-Links-Regelung" gilt.

Für die Teilstücke des Heerweges, die außerhalb der geschlossenen Ortschaft liegen, besteht aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Fahrbahnbreite, Streckenverlauf, Sichtverhältnisse, einmündende Wirtschaftswege und teilweise erhebliche Fahrbahnschäden) mittlerweile eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h.

Grund für diese Anordnung ist, dass nach einer im Oktober 2012 erfolgten Überprüfung der Verkehrsverhältnisse in weiten Teilen des Heerweges erhebliche Schäden an Fahrbahn und Banketten bestehen.

Der Bürgermeister hat daher im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht für die Gemeindestraßen den Stadtbetrieb Bornheim unverzüglich beauftragt, die offensichtlich vorhandenen Schad- und Gefahrstellen in Fahrbahn- und Bankettbereichen zu beseitigen.

Zusätzlich wurde die Polizeiwache Bornheim gebeten, das Geschwindigkeitsverhalten und die Beachtung der bestehenden Vorfahrtsregelungen im Rahmen der Überwachung des flie-

ßenden Verkehrs zu kontrollieren und festgestellte Verstöße zu ahnden.

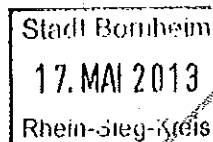
Da eine deutliche Verbesserung der Verkehrsverhältnisse auf dem Heerweg nur durch den Ausbau der Straße erzielt werden kann, verweist der Bürgermeister abschließend auf die Vorlage-Nr. 88/2013-9 für die Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Planung und Liegenschaften am 15.05.2013, mit der die Einbeziehung des Heerweges in das Straßenbauprogramm der Stadt Bornheim erfolgte. Demnach ist der Ausbau der Straße für die Jahre 2017 ff. (Planung 2014, Ausbau ab 2017) vorgesehen.

Anlagen zum Sachverhalt

Anregung

53332 Bornheim
15. Mai 2013

Rat der Stadt Bornheim
Rathausstr. 2
53332 Bornheim



Verkehrs- und Sicherheitsverhältnisse auf dem Heerweg in 53332 Bornheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Heerweg stellt eine (ohne zeitliche Verzögerungen wie Ampeln, Kreiseln, starkem Verkehrsaufkommen, Staus) Alternative zu der, parallel verlaufenden, L 183 dar. Er dient daneben als Verbindungsstraße der auf dem Vorgebirgslücken gelegenen Orte und als Zufahrt zu der L 182 und den BAB-Auffahrten 61 und 555.

Der Heerweg entwickelt sich dadurch zu einer zunehmend stark befahrenen Landstraße, ohne dass er diese Eigenschaften, bei schlechtem Zustand und geringer Breite, besitzt.

Die Nutzung des Heerweges ist konträr: PKWs, LKWs, Transportfahrzeuge, landwirtschaftliche Fahrzeuge sowie Inlineskater, Fahrradfahrer (Hinweis auf öffentlich ausgewiesenen und beschilderten kulturellen Wasserburgenweg) und, in den wärmeren Tagen, Wandergruppen und Fußgängern, die die (schöne) Sicht auf das Rheintal genießen.

Ich danke nochmals für die rasche Reaktion des Bereichs -9 Tiefbau und Strassenverkehr- auf meine Schreiben vom 05. November 2012 und 11. November 2012, die eingeleiteten Maßnahmen und anvisierten verstärkten Polizeikontrollen.

Leider hat sich das Alles als wirkungslos erwiesen; die beobachteten Geschwindigkeiten haben sogar (witterungsbegründet ?) zugenommen. Insbesondere der Verkehrsfluss aus dem Ortsteil Hemmerich kommend, begünstigt durch die bebilderte Strassenführung, nimmt kaum Rücksicht auf die Temporegelung 30 im Ortsbereich Waldorf.

Die hohe Geschwindigkeit wird erst (zwangsläufig) bei Erreichen der Kreuzung am *Kinderspielplatz*, Ecke Sandweg, reduziert.

Die Vorfahrtsregelung Husenberg wird ebenfalls, nur in ausgesuchten Fällen, beachtet.

Ich welse auf den aktuellen Zustand des Heerwegs hin:

- erhebliche Schäden an Fahrbahn und Banketten ab Ortsausgang Hemmerich (Verweis auf das Schreiben -9 Tiefbau und Straßenverkehr- vom 08. November 2012 und die nachfolgende Aufstellung der Verkehrskombination VZ 274-55 StVO mit den Zusätzen „Straßenschäden“ und „schlechter Fahrbahnrand“).
- eingeschränkte Sicht bei geringer Straßenbreite und Nutzung von zwei

Selten,

-deutlich zunehmendes Verkehrsaufkommen und letztendlich rücksichtslose Raserei.

Sie können die Strassensituation (für den Bereich Waldorf) den beiliegenden Fotografien (Stand Mai 2013), als wesentliche Bestandteile dieses Schreibens, entnehmen.

Es ist erkennbar, dass der aus der von Richtung des Ortes Hemmerich kommende Verkehr keinen unmittelbaren Einblick in die Situation des folgenden Straßenverlaufes und etwaiger Hindernisse bzw. Nutzer der Straße hat. Die nicht einsehbare Einmündung in den Ortsteil Waldorf stellt eine Gefährdung für Radfahrer und Fußgänger/Jogger etc., bei gegebener beschriebener Geschwindigkeit und Nutzung des Heerweges, dar. Wie bereits geschrieben wurden gefährliche Situationen von Anwohnern und dem Unterzeichner beobachtet.

Es bleibt festzuhalten, dass der Heerweg von dem Zustand und der Straßenführung für einen derartigen Verkehrsdurchfluss nicht ausgestattet und somit Handlungsbedarf Ihrerseits dringendst gefordert ist.

Ich muss Sie nunmehr aufgrund der beschriebenen Gegebenheit und mit nochmaligem ausdrücklichem Verweis auf den Tatbestand einer fortdauernden allgemeinen öffentlichen Verkehrsgefährdung auffordern –nachhaltige– Maßnahmen zu einer Beseitigung bzw. Minderung des beschriebenen Zustandes auf dem Heerweg zu ergreifen.

Gespräche mit Anwohnern des Gesamtgebietes Heerweg haben ergeben, dass die von mir beschriebene Situation als zutreffend und zustimmend beurteilt wird.

Sollten Sie Bestätigungen meiner Darstellungen oder eine Listung des Verkehrsaufkommens benötigen, bin ich gerne bereit diese über ebenfalls betroffene und sensibilisierte Anwohner des Gesamtgebietes Heerweg beizubringen.

Von Initiativen und weitergehenden Maßnahmen wollen wir zunächst absehen und hoffen auf Ihre Einsicht.

Als Beweis meiner Ernsthaftigkeit um eine Verkehrsberuhigung des Heerweges und, damit verbunden einer Reduzierung der allgemeinen Verkehrssicherheit, bin ich gerne bereit –nachhaltige und wirkungsvolle Maßnahmen vorausgesetzt– EUR 300,00 an eine gemeinnützige Institution der Stadt Bornheim zu spenden. Es muss etwas unternommen werden ...

Mit Interesse warte ich auf Ihre baldige Antwort und hoffe auf Verständnis für dieses Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen aus Bornheim-Waldorf, Ihr



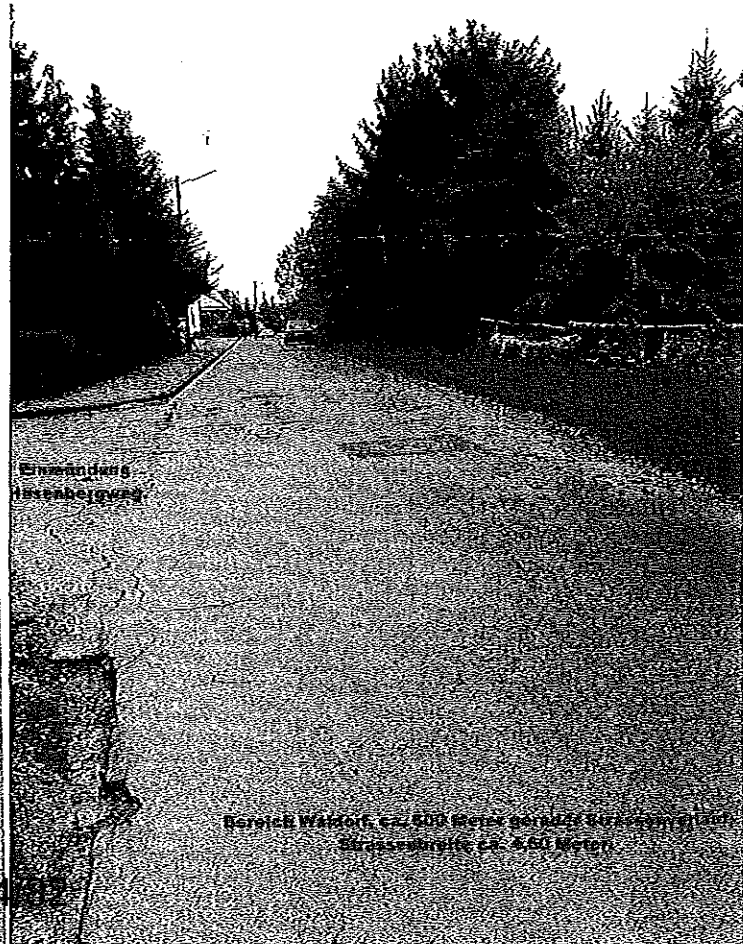
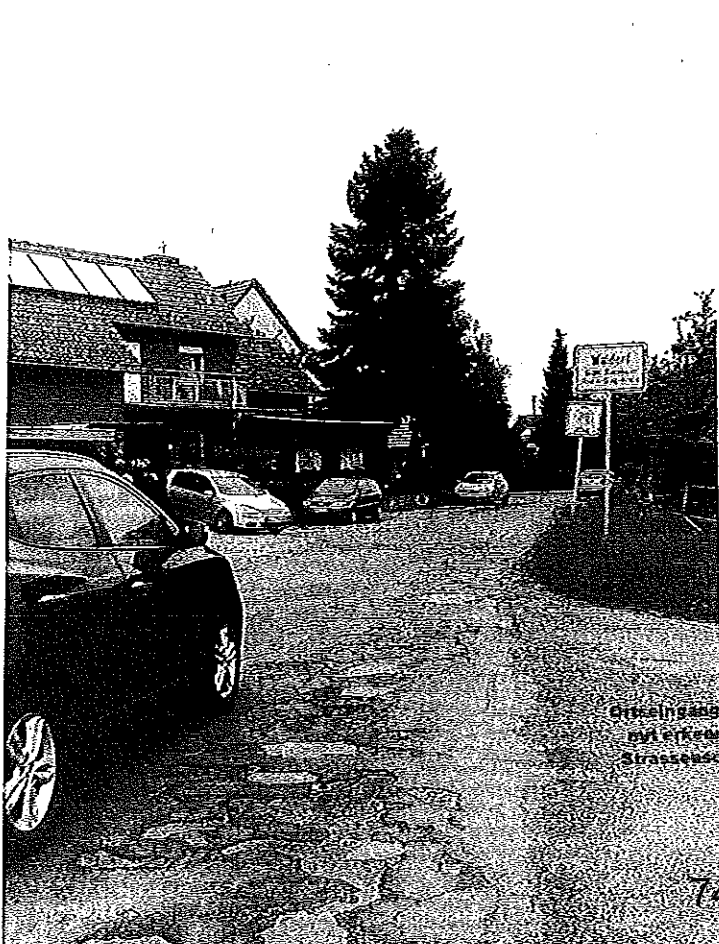
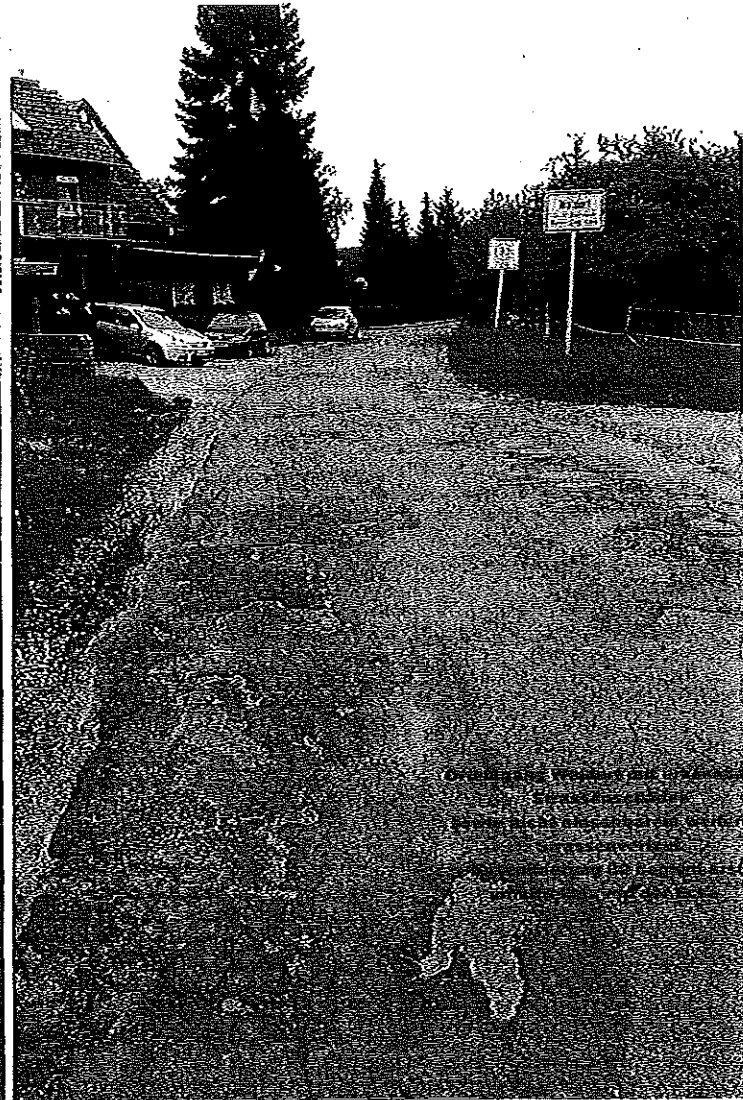
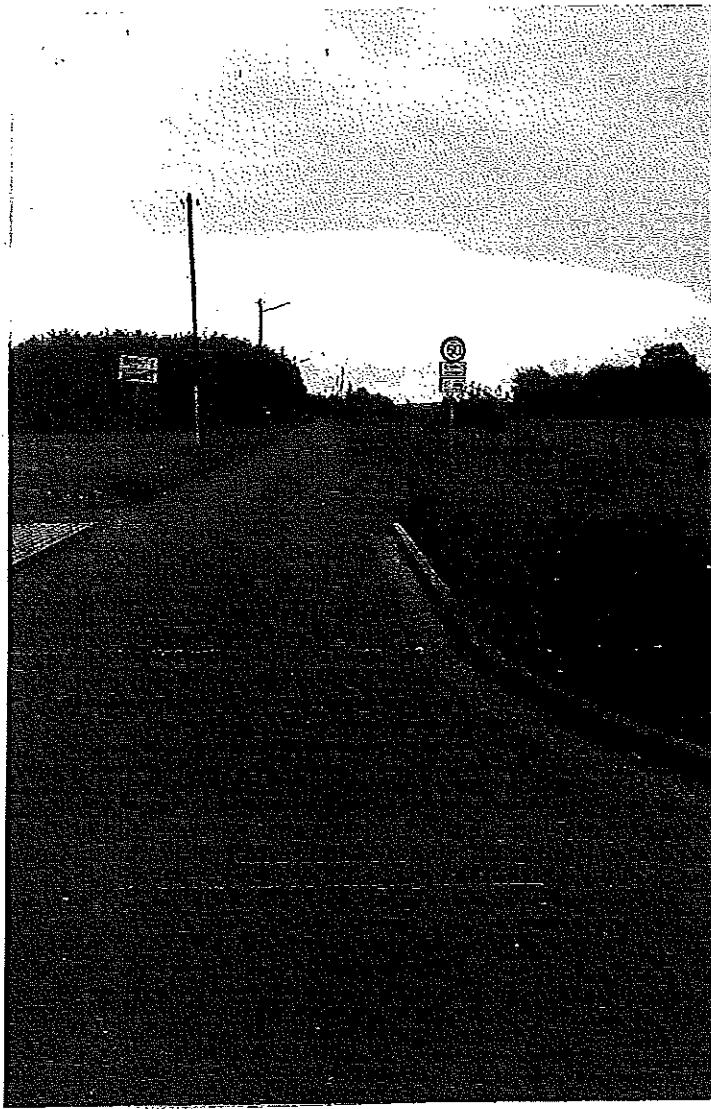

Exemplare dieses Schreibens nebst Fotografien erhalten postalisch infolge Ihrer Aufgaben- und Verantwortungsstellung:

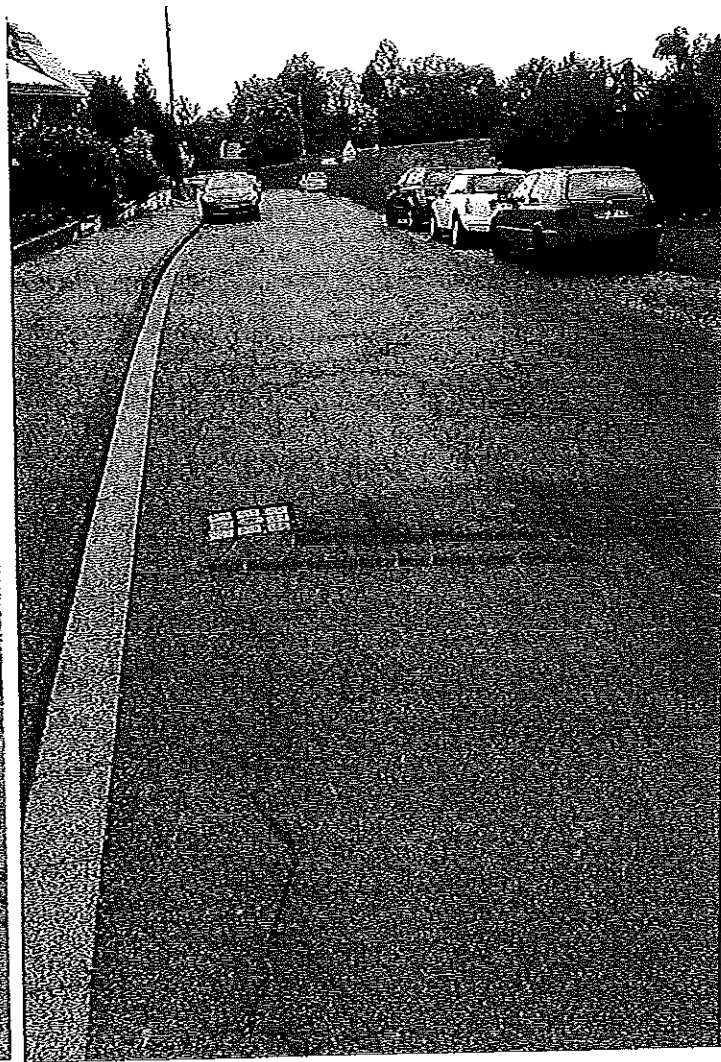
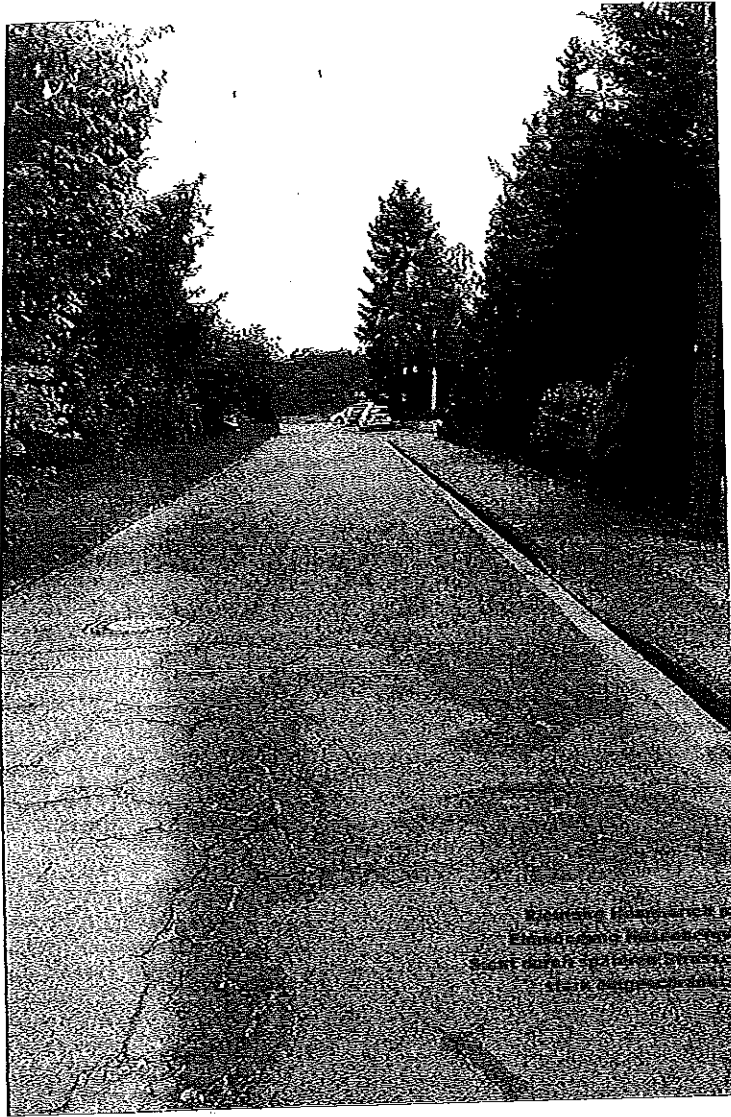
Rat der Stadt Bornheim,

Stadt Bornheim Tiefbau und Strassenverkehr,

Ordnungsamt der Stadt Bornheim,

Ordnungs- und Polizeiverwaltungsamt des Landkreises Siegburg.





Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	26.06.2013
Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	10.07.2013

öffentlich

Vorlage Nr.	312/2013-9
Stand	10.06.2013

Betreff Anregung nach § 24 GO vom 21.05.2013 betr. Beschilderung an der Aeltersgasse in Bornheim

Beschlussentwurf für den Ausschuss für Bürgerangelegenheiten

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis und empfiehlt dem Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften ebenfalls Kenntnis zu nehmen.

Beschlussentwurf für den Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Sachverhalt

Zur beigefügten Anregung vom 21.05.2013 nimmt der Bürgermeister wie folgt Stellung:

Es ist zutreffend, dass Verkehrszeichen nach Verwaltungsvorschrift (VwV) zu § 39, Ziffer 28 Straßenverkehrsordnung (StVO) grundsätzlich rechts anzubringen sind.

Allerdings erlaubt die VwV zu § 39, Ziffer 29 StVO, dass Verkehrszeichen auch links angebracht werden dürfen, wenn Missverständnisse darüber, dass sie für den gesamten Verkehr in einer Richtung gelten, nicht entstehen können und sichergestellt ist, dass sie auch bei Dunkelheit deutlich sichtbar sind.

Im vorliegenden Fall wurde das in Frage stehende Verkehrszeichen 267 StVO (Verbot der Einfahrt) u.a. zur Kostenminimierung an einer ca. 3 m unterhalb der Einmündung „In der Profffläche“ stehenden Straßenlaterne angebracht.

Irritationen darüber, dass das Verkehrszeichen ausschließlich Hang abwärts für die Aeltersgasse gilt, können an diesem Standort für den durchschnittlichen Kraftfahrer nicht entstehen. Anderslautende Erkenntnisse sind der Verwaltung seit der Anbringung im Jahre 2004 auch nicht bekannt geworden. Zudem ist das Verkehrszeichen durch die Anbringung an der Straßenleuchte auch bei Dunkelheit gut sichtbar.

Verbotswidrige Fahrten entgegen der Einbahnstraße können mithin, wie in der Anregung schon beschrieben, ausschließlich auf der bewussten Ignorierung des Verbots beruhen. Der Bürgermeister hat die Polizeiwache Bornheim daher mittlerweile entsprechend informiert und um Kontrollen im Rahmen der Überwachung des fließenden Verkehrs gebeten.

Darüber hinaus gehenden Handlungsbedarf sieht die Verwaltung derzeit nicht.

Anlagen zum Sachverhalt

Anregung

E, 21.05.2013 *Sle*

G. Pohl * Königstr. 36 * 53332 Bornheim

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten

des Rates der Stadt Bornheim
z. Hd. Herrn Knott
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

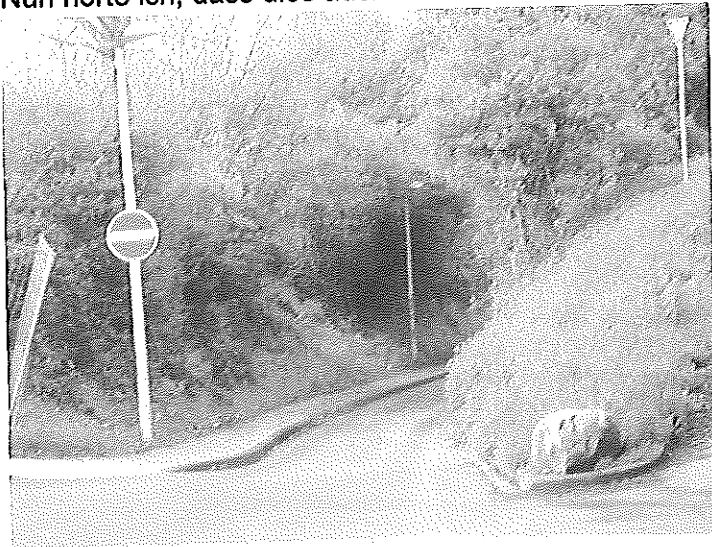
**Beschwerde und Anregung nach § 24 der Gemeindeordnung
hier: Beschilderung an der Aeltersgasse in Bornheim**

Sehr geehrter Herr Knott,
setzen Sie bitte das Thema "Beschilderung an der Aeltersgasse in Bornheim" auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten.

Sachverhalt:

Bei einer Fahrt mit meinem Pkw durch die Einbahnstraße Aeltersgasse in Richtung Waldstraße kam mir im oberen Teil ein Pkw entgegen, der die Einbahnstraße in falscher Richtung benutzte.

Nun hörte ich, dass dies auch schon anderen Bornheimer Bürgern passiert ist.



Der Grund für die Ignorierung des Verkehrszeichen Nr. 267 (Verbot einer Einfahrt) ist nach meiner Ansicht die Aufstellung des Schildes auf der linken Seite der Fahrbahn (in Richtung Königstraße).

Eventuell wird angenommen, dass die Beschilderung für die Straße "In der Profffläche" gilt.

Nach der Verwaltungsvorschriften zu § 39 StVO – sind Verkehrszeichen grundsätzlich auf der rechten Seite aufzustellen.

Antrag:

Es wird um einen entsprechenden Beschlussvorschlag des Ausschusses an den VPLA gebeten, der den Bürgermeister veranlasst, hier eine eindeutige Beschilderung vornehmen zu lassen.

Die Schwärzung von Namen und Adresse ist nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Günter Pohl

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	26.06.2013
-------------------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	331/2013-4
Stand	04.06.2013

Betreff Anregung nach § 24 GO vom 03.06.2013 betr. Ressourcen für die sonderpädagogische Förderung im Haushalt der Stadt Bornheim

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten beschließt, das Thema auf die folgende Sitzung am 17.09.2013 zu vertagen.

Sachverhalt

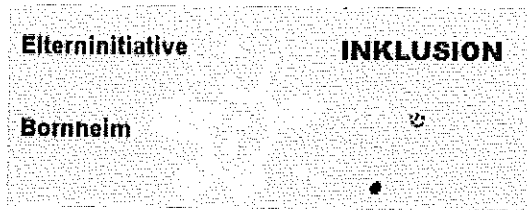
Die Stellungnahme zur Anregung nach § 24 GO für die beiden Sitzungen des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten am 26.06.2013 und den Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel am 09.07.2013 bedarf einiger Recherchen, die aus Gründen der begrenzten Personalkapazität im zuständigen Fachbereich nicht im vorgegebenen Zeitraum zu leisten sind.

Finanzielle Auswirkungen

Zurzeit nicht absehbar

Anlagen zum Sachverhalt

Anregung



Elterninitiative Inklusion Bornheim

[REDACTED]
53332 Bornheim

An den

Rat der Stadt Bornheim (Ausschuss für Bürgerangelegenheiten)

Rathausstr. 2

53332 Bornheim

3. Juni 2013

Antrag nach § 24 Gemeindeordnung:

Ressourcen für die sonderpädagogische Förderung im Haushalt der Stadt Bornheim

Mit der Beratung des Entwurfs für das 9. Schulrechtsänderungsgesetz im Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen ist der Aufbau eines inklusiven Schulsystems eingeleitet, wie es die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-BRK) verlangt. Für diese Aufgabe sind nach Artikel 4 Absatz 2 der UN-BRK alle verfügbaren Mittel einzusetzen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat gute finanzielle Voraussetzungen für den Aufbau eines inklusiven Schulsystems. Bei Ländern und Kommunen sind seit Jahrzehnten umfangreiche Etats vorhanden, aus denen die Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung – wenn auch separierend in den Sonder- und Förderschulen – finanziert wird. Diese Mittel gilt es nun sukzessive für die inklusive Bildung umzuleiten.

Voraussetzung dafür ist jedoch, dass Transparenz über die bisherige Höhe und Verwendung der Mittel unterschiedlicher Kostenträger (u.a. Schulträger, Sozial- und Jugendhilfe) hergestellt wird. Nur so können Spielräume für den Aufbau inklusiver Bildung erkannt und genutzt werden. Nur so kann festgestellt werden, in welcher Höhe den Kommunen Ressourcen für den Aufbau inklusiver Strukturen zur Verfügung stehen. Nur so kann

gesichert werden, dass Kindern und Jugendlichen mit Behinderung die Mittel, die bisher in ihre Bildung investiert wurden, auch im inklusiven Schulsystem zur Verfügung stehen.

Die Elternvereine für inklusive Bildung fragen mit dem folgenden Antrag viele Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen zur Offenlegung der Finanzen für die Bildung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an. Der Nachweis dieser Kosten ist den Verwaltungen nach den Vorschriften der LHO NRW möglich und deren Veröffentlichung auf Anfrage nach den §§ 4 und 5 IFG verpflichtend.

Unterzeichner

mittendrin e.V., Köln

Gemeinsam leben lernen Hilden e.V.

Schule für alle e.V. Hennef

Gemeinsam leben – Gemeinsam lernen Kreis Borken

Gemeinsam Leben – Gemeinsam Lernen Brühl

Initiativkreis Gemeinsame Schule Wuppertal

Elterninitiative Inklusion Bornheim

Gemeinsam leben – gemeinsam lernen Bonn e.V.

Elterninitiative Kölner GU-Schulen

Mittendrin-Hürth e.V.

Gemeinsam leben, gemeinsam lernen – Olpe plus e.V.

Gemeinsam leben – Gemeinsam lernen Aachen e.V.

Gemeinsam leben, Gemeinsam lernen Pulheim

Die Eltern des GU- Ausschusses der Gesamtschule Köln Holweide

igll e.V. Initiative gemeinsam leben und lernen, Neuss e.V.

Gemeinsam leben und lernen Düsseldorf e.V.

Gemeinsam leben und lernen Mönchengladbach

Gemeinsam Leben Lernen Solingen e.V.

Regionalarbeitskreis Münsterland von Gemeinsam Leben - Gemeinsam Lernen

Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen - Landesarbeitsgemeinschaft NRW e.V.

INVEMA e.V., Kreuztal

Förderverein Gesamtschule Region Siegburg e.V.

Förderverein Gesamtschule Alfter

Antrag

Wir beantragen die umfassende Beantwortung folgender Fragen durch die Verwaltung der Stadt Bornheim . Bei Bedarf sind Informationen von anderen Behörden und Körperschaften einzuholen.

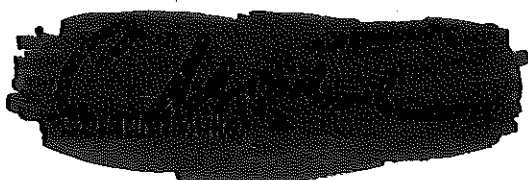
- Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchen Förderschulen in Trägerschaft der Gemeinde/Stadt nach Schultyp/ die Schuljahre 2010/11, 2011/12, 2012/13
- Wie viele Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Gemeinde/Stadt besuchen Förderschulen in privater Trägerschaft bzw. in Trägerschaft des Kreises/nach Träger/nach Schultyp/ für die Schuljahre 2010/11, 2011/12, 2012/13
- Wie viele Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Gemeinde/Stadt besuchen Förderschulen des LVR/nach Schultyp/ für die Schuljahre 2010/11, 2011/12, 2012/13
- Wie viele Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf besuchen in der Gemeinde /Stadt allgemeine Schulen (inklusive Ersatzschulen)/nach Primarstufe, Sekundarstufe 1/Sekundarstufe 2/ nach Schultyp/ für die Schuljahre 2010/11, 2011/12, 2012/13
- Wie hoch waren die getätigten Ausgaben der Gemeinde /Stadt für den laufenden Betrieb der Förderschulen in ihrer Trägerschaft/gesamt und im Durchschnitt/in den Jahren 2010, 2011, 2012 in Bezug auf
 - Abschreibungen
 - Investitionen
 - Energiekosten und weitere laufende Betriebskosten
 - Gebäudereinigung
 - Hausmeister
 - Sekretariat
 - weitere Personalkosten

- Wie hoch waren die getätigten Ausgaben für Lehr- und Lernmittel an den Förderschulen der Gemeinde/Stadt gesamt und im Durchschnitt aller Schülerinnen und Schüler an kommunalen Förderschulen/ den Jahren 2010, 2011, 2012
- Wie hoch waren die getätigten Ausgaben der Gemeinde/Stadt für Integrationshelfer an Schulen im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB/gesamt und im Durchschnitt pro Fall/ in den Jahren 2010, 2011, 2012
 - im Einsatz in Förderschulen
 - im Einsatz in allgemeinen Schulen
- Wie hoch waren die getätigten Ausgaben der Gemeinde für Schülerfahrtkosten für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung bzw. sonderpädagogischem Förderbedarf/gesamt und im Durchschnitt pro Fall/ in den Jahren 2010, 2011, 2012
 - Für den Transport zu Förderschulen
 - Für den Transport zu allgemeinen Schulen
 - Wie lang war im Durchschnitt pro Fall die Fahrtstrecke?
- Welche freiwilligen Leistungen wurden von der Gemeinde/Stadt in den Jahren 2010, 2011, 2012 erbracht
 - Für Förderschulen
 - Für die Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung in allgemeinen Schulen

Begründung

Im Zuge der inklusiven Schulentwicklung fallen in den kommenden Jahren auch für die Gemeinde/Stadt als Schulträger sowie als Sozial- bzw. Jugendhilfeverwaltung Kosten für den Ausbau des Gemeinsamen Lernens an. Gleichzeitig ist mit dem Rückgang der Kosten für die Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschulen zu rechnen.

Für eine effiziente Ressourcensteuerung ist es unerlässlich, die bisher für die sonderpädagogische Förderung durch die Gemeinde/Stadt aufgewendeten Ressourcen vollständig und strukturiert zu erfassen. Nur so können frei werdende Ressourcen aus der Förderschullandschaft sichtbar gemacht und transparent in die inklusive Schullandschaft übertragen werden.



Inhaltsverzeichnis

45/2013, 26.06.2013, Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten	1
Sitzungsdokumente	
Einladung Ausschüsse	3
Niederschrift ö BürgA 06.02.2013	5
Vorlagendokumente	
TOP Ö 5 Anregung nach § 24 GO vom 15.11.2012 betr. Verkehrsverhältnisse auf der	
Vorlage 014/2013-9	9
Anregung 014/2013-9	11
Nachtrag zur Anregung 014/2013-9	13
2. Ergänzung zur Anregung 014/2013-9	17
Ergänzung zur Anregung 014/2013-9	24
Ergänzungsvorlage 014/2013-9	28
TOP Ö 6 Anregung nach § 24 GO vom 25.01.2013 betr. Anbringung eines Verkehrszeichens	
Vorlage 091/2013-9	30
Anregung 091/2013-9	31
Ergänzung zur Anregung 091/2013-9	44
2. Ergänzung zur Anregung 091/2013-9	47
TOP Ö 7 Anregung nach § 24 GO vom 28.01.2013 betr. Aufstellung der Verkehrszeichen	
Vorlage 084/2013-9	60
Anregung 084/2013-9	61
TOP Ö 8 Anregung nach § 24 GO vom 03.05.2013 betr. Fluglärm in Walberberg	
Vorlage 275/2013-SUA	63
Anregung 275/2013-SUA	64
13-05-AW-Flughafen 275/2013-SUA	65
Anflug Bahn06 200413 275/2013-SUA	66
TOP Ö 9 Anregung nach § 24 GO vom 13.05.2013 betr. Einrichtung eines Fußgängerüberganges	
Vorlage 284/2013-9	67
Anregung 284/2013-9	69
TOP Ö 10 Anregung nach § 24 GO vom 15.05.2013 betr. Verkehrs- und Sicherheitsverbesserungen	
Vorlage 317/2013-9	70
Anregung 317/2013-9	72
TOP Ö 11 Anregung nach § 24 GO vom 21.05.2013 betr. Beschilderung an der Aelter	
Vorlage 312/2013-9	76
Anregung 312/2013-9	77
TOP Ö 12 Anregung nach § 24 GO vom 03.06.2013 betr. Ressourcen für die sonderpädagogische Förderung	
Vorlage 331/2013-4	78
Anregung 331/2013-4	79
Inhaltsverzeichnis	83